

**www.e-rara.ch**

**Offizielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden  
Aktenstücke, der in Kraft bestehenden Eidgenössischen Beschlüsse,  
Verordnungen und Concordate, und der zwischen der ...**

Band II enthaltend den Zeitraum vom Jahr 1820 bis Ende des Jahres 1836

**Orell Füssli & Co**

**[Zürich, MDCCCXXXVIII. [1838]]**

**ETH-Bibliothek Zürich**

Shelf Mark: Rar 38484: 2

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-85764>

Zweyten Bandes erstes Heft.

---

**www.e-rara.ch**

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien - von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material - from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes - des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

---

**Nutzungsbedingungen** Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelnformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

**Terms of Use** This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

**Conditions d'utilisation** Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

**Condizioni di utilizzo** Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

# Offizielle Sammlung

der das

Schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke,

der in Kraft bestehenden

Eidgenössischen Beschlüsse, Verordnungen und Konfirkate,

und der zwischen

der Eidgenossenschaft und den benachbarten Staaten  
abgeschlossenen besondern Verträge.

---

Zweyten Bandes erstes Heft.

---

1822.



## Inhaltsverzeichnis.

### Beschlüsse über Organisation und Geschäftsführung der Bundesbehörden und über innere und äussere diplomatische Verhältnisse.

	Seite.
I. Offizielle Sammlung der Eidgenössischen Beschlüsse, Verordnungen und Konkordate:	
A. Anerkennung der Offiziellen Sammlung. Beschluß vom 21. July 1820.	1.
B. Fortsetzung der Offiziellen Sammlung. Beschluß vom 3. July 1821.	1.
II. Wahlen der Tagsatzung. Reglement über das Verfahren bei denselben. Vom 26. July 1821.	2.
III. Grenzveränderungen unter den Kantonen. Beschluß vom 3. July 1821, betreffend die daheringe Kenntnissnahme der Tagsatzung. (Zusatzartikel zu dem Regulativ vom 9. July 1819, betreffend die Territorialunterhandlungen.)	2.
IV. Unterhandlungen einzelner löbl. Stände mit auswärtigen Mächten. Zusatzartikel vom 3. July 1821 zu der organischen Vorschrift vom 22. July 1819.	3.
V. Eidgenössisches Siegel. Verhandlung vom 4. July 1815. (Im ersten Band der Offiziellen Sammlung aus Versehen weggelassen.)	3.
VI. Titulaturen und Formen der Eidgenössischen Korrespondenz. Reglement vom 3. July 1821.	4.
VII. Eidgenössische Tagsatzungsabschiede:	
A. Druck der Tagsatzungsabschiede. Beschluß vom 21. July 1820.	6.
B. Registratur der Tagsatzungsabschiede seit 1803. Beschluß vom 21. July 1820.	8.
VIII. Schiedsrichterliche Urtheile. Beschluß vom 26. July 1820, betreffend die Sammlung derselben.	9.
IX. Nichtanwerbung von K. K. Unterthanen und Zurückweisung Oesterreichischer Ausreißer. Beschlüsse vom 28. August 1820 und 17. August 1821.	9.

Beschlüsse über das Eidgenössische Militärwesen und über die Quellen zu  
Bestreitung der daherigen Ausgaben.

	Seite.
X. Reglement für die Eidgenössische leichte Infanterie. Vom 20. July 1820.	10.
XI. Reglement für die Eidgenössischen Scharfschützen. Vom 13. August 1822.	10.
XII. Reglement für die Eidgenössische Kavallerie. Vom 13. August 1822.	11.
XIII. Wiedereintritt aus fremden Diensten zurückgekehrter Offiziere in den Eidgenössischen Generalstab. Beschluß vom 3. July 1821.	11.
XIV. Verantwortlichkeit des zweyten Befehlshabers bey'm Bundesheer. Beschluß vom 12. July 1820.	11.
XV. Eidgenössische Kriegsgelder; Verwaltung und Verwendung derselben:	
A. Fortdauer der Eidgenössischen Grenzgebühren. Bestimmung vom 11. July 1820.	12.
B. Bildung und Reihenfolge der drey Kassen. Beschluß vom 11. July 1820.	13.
C. Allgemeine Verordnung über die Eidgenössischen Kriegsfonds. Von der Tagfagung unter Ratifikationsvorbehalt angenommen den 3. August 1820; und zufolge den spätern sukzessiv eingelangten Standeserklärungen in Kraft erwachsen.	13.
D. Anlegung der Gelder der Instruktionskassa und des Ersparnißfonds. Beschluß unter Ratifikationsvorbehalt gefaßt den 3. August 1820; und zufolge spätern sukzessiv eingelangten Standeserklärungen in Kraft erwachsen.	21.
E. Beyträge der Löbl. Stände zu Deckung der jährlichen Militärausgaben. Kosten der Uebungslager. Beschluß unter Ratifikationsvorbehalt gefaßt den 3. August 1820; und zufolge spätern, sukzessiv eingelangten Standeserklärungen in Kraft erwachsen.	21.
F. Beyträge aus dem Kriegsfond für Bewaffung und Ausrüstung der Kantonskontingente:	
a) Ausdehnung der jährlich an die Löbl. Stände zu vertheilenden Summe. Beschluß vom 13. July 1820.	22.
b) Vollendung der Vertheilungen. Beschluß vom 25. July 1821.	22.
G. Provision für die den Administratoren der Eidgenössischen Kriegsgelder zugegebenen Kassierer. Beschluß vom 27. July 1821.	23.
H. Herabsetzung der Eingangsgebühr vom rohen Zucker. Beschluß vom 20. July 1821.	23.

Beschlüsse, Verordnungen und Konkordate über Gegenstände des innern Verkehrs, der Justiz und der Polizei.

	Seite.
XVI. Eheeinsegnungen und Kopulationscheine. Konkordat vom 4. July 1820.	24.
XVII. Ehen zwischen Katholiken und Reformirten. Nachträgliche Erklärungen über das diesfällige Konkordat vom 11. Juny 1812 und 7. July 1819.	26.
XVIII. Verkündung und Einsegnung paritätischer Ehen. Konkordat vom 14. August 1821.	27.
XIX. Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land- und Heimathrecht. Nachtrag und Zusatzartikel, betreffend das daherige Konkordat vom 8. July 1819.	28.
XX. Ertheilung von Heimathrechten an die Heimathlosen. Konkordat vom 3. August 1819.	30.
XXI. Niederlassungsverhältniß unter den Eidgenossen. Nachtrag, das daherige Konkordat vom 10. July 1819 betreffend.	33.
XXII. Verschiedene bürgerliche Verhältnisse der Niedergelassenen:	
A. Vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse. Konkordat vom 15. July 1822.	34.
B. Festierungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse. Konkordat vom 15. July 1822.	36.
C. Behandlung der Ehescheidungsfälle. Konkordat vom 6. July 1821.	39.
XXIII. Gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeyfällen. Nachtrag, das daherige Konkordat vom 7. Juny 1810 und 9. July 1818 betreffend.	40.
XXIV. Polizeyverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel. Nachtrag, das daherige Konkordat vom 17. Juny 1812 und 9. July 1818 betreffend.	40.
XXV. Ertheilung und Formulare der Reisepässe. Nachtrag, das daherige Konkordat von 1813 und 9. July 1818 betreffend.	40.
XXVI. Linthunternehmung. 22. July 1822.	
A. Instruktion für die Eidgenössische Wasserbaupolizeykommission zu Erhaltung der Arbeiten der Linthunternehmung.	41.
B. Ernennung der Linthwasserbaupolizeykommission.	41.
XXVII. Münzwesen:	
A. Nachtrag, betreffend die bestehenden Konkordate.	42.
B. Werthung der Brabänder- und andern deutschen Kronenthaler bey Zahlungen an die Eidgenössische Zentralkassa. Beschluß vom 16. July 1821.	42.

- XXVIII. Postwesen. Erläuterung vom 6. August 1822, betreffend den Zweck der durch das Konkordat vom 10. July 1818 festgesetzten Vorlegung der Posttarife. Seite.  
43.

Besondere Verkommnisse der Eidgenossenschaft mit auswärtigen Staaten.

- XXIX. Freyzügigkeit mit Oesterreich. Gegenseitige Erklärungen vom 16. Augstmonath 1821, wegen Ausdehnung des, seit 1804 zwischen Sr. K. K. Apostolischen Majestät und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Freyzügigkeitsvertrags, auf den dermaligen Länderbestand beyder Kontrahierenden Staaten. 44.
- XXX. Freyzügigkeit mit Bayern. Nachträgliche gegenseitige Erklärungen vom 29. August und 29. November 1821, betreffend den dermaligen Standpunkt des daherigen Vertrags vom 20. July 1804. 47.
- XXXI. Freyzügigkeit mit Württemberg. Nachträgliche gegenseitige Erklärungen vom 29. August und 29. November 1821, betreffend den dermaligen Standpunkt des daherigen Vertrags vom 5. July 1809. 47.
- XXXII. Freyzügigkeit mit Sachsen:  
 A. Königlich-Sächsische Erklärung vom 24. Juny 1820. 48.  
 B. Eidgenössische Erklärung vom 6. July 1820. 50.
- XXXIII. Freyzügigkeit mit Parma:  
 „ Vertrag zwischen J. M. der Frau Erzherzogin Maria Louisa von Oesterreich, Regierenden Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla u. c., und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 11. und 28. Dezember 1821. 52.  
 „ Derselbe in italiänischer Sprache. 52.  
 Ratifkationsurkunden. 58.
- XXXIV. Freyzügigkeit mit Baden. Nachträgliche gegenseitige Erklärungen, betreffend den dermaligen Standpunkt des daherigen Vertrags vom 6. Februar 1804. 61.
- XXXV. Gegenseitiges Konkursrecht zwischen dem Großherzogthum Baden und der Eidgenossenschaft. Nachträgliche Erklärungen, betreffend das daherige Verkommnis vom 7. und 9. July 1808. 62.
- XXXVI. Gegenseitige Auslieferung der Verbrecher zwischen dem Großherzogthum Baden und der Eidgenossenschaft. Nachträgliche Erklärungen über den daherigen Vertrag vom 30. Augstmonath 1808. 62.

- |  | Seite. |
|--|--------|
| XXXVII. Förmlichkeiten bey Herrathen aus den Großherzoglich Badischen in die Eidgenössischen Lande und umgekehrt. Nachträgliche Erklärungen über den daherigen Vertrag vom 23. August 1808.  | 63.    |
| XXXVIII. Articles du Traité d'Alliance, conclu entre la France et la Confédération Suisse le 27 Septembre 1803, qui, en suite de la proposition faite par S. E. le Ministre Plénipotentiaire de France en Suisse le 16 Octobre 1820, et de la déclaration donnée par le Directoire Fédéral au nom des États de la Suisse le 5 Mars 1821, sont maintenus provisoirement (nobstant l'expiration du dit traité) jusques à l'époque de la conclusion d'une nouvelle convention entre les deux Etats.   | 64.    |
| „ Uebersetzung derjenigen Artikel des zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft am 27. September 1803 abgeschlossenen Allianztraktats, welche, zufolge einem unterm 16. Oktober 1820 von Sr. Erz. dem Bevollmächtigten Minister der Krone Frankreich in der Schweiz, gemachten Antrag, und der unterm 3. Merz 1821 von dem Eidgenössischen Vorort hierauf ausgestellten Erklärung, unerachtet der Erlöschung des obgedachten Traktats, provisorisch und bis auf den Zeitpunkt einer neuen Uebereinkunft zwischen den beiden Staaten, gehandhabt werden sollen. | 67.    |



## I. Offizielle Sammlung der Eidgenössischen Beschlüsse, Verordnungen und Konkordate.

### A. Anerkennung der Offiziellen Sammlung.

Beschluß vom 21. July 1820.

Die Eidgenössische Tagsatzung erklärt die Ausführung der gedruckten: „Offiziellen Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, der in Kraft bestehenden Eidgenössischen Beschlüsse, Verordnungen und Konkordate, und der zwischen der Eidgenossenschaft und den benachbarten Staaten abgeschlossenen besondern Verträge. Zürich MDCCCXX. Auf XII und 429 Quartseiten“ — als befriedigend und dem Bedürfnis entsprechend. Dabey bleibt jedoch der Grundsatz unter allen Löbl. Ständen einverstanden, daß diese Sammlung, obschon als offiziell anerkannt, gleichwohl in Fällen, wo einige Zweifel entstehen würden, nicht zum Grunde gelegt werden, sondern fortdauernd das Tagsatzungsprotokoll als entscheidendes Authentikum angenommen bleiben soll.

Note: Bey Gelegenheit der zu veranstaltenden französischen Ausgabe der offiziellen Sammlung hat hinwieder die Tagsatzung unterm 3. July 1821 die bestimmte Ansicht ausgesprochen: „daß in Fällen, wo irgend ein Zweifel über den Sinn der in französischer Sprache zu publizierenden Uebersetzung abwalten sollte, die entscheidende Auslegung forthin bey dem deutschen Text zu suchen sey.“

### B. Fortsetzung der Offiziellen Sammlung.

Beschluß vom 3. July 1821.

Die periodische Fortsetzung der im Jahr 1820 erschienenen offiziellen Sammlung der Eidgenössischen Beschlüsse und Konkordate, soll je zu zwey Jahren um, nämlich von jedem Vorort vor Ende des zweyten Jahres seiner Amtsführung, veranstaltet werden.

## II. Wahlen der Tagsatzung.

Reglement über das Verfahren bey denselben.

Vom 26. July 1821.

1) Die der Eidgenössischen Tagsatzung zustehenden Wahlen werden durch geheimes Stimmenmehr vorgenommen. Für Ernennungen in den Eidgenössischen Generalstab hat (dem §. 12 des allgemeinen Militärreglements zufolge), die Militäraufsichtsbehörde der versammelten Tagsatzung einen Vorschlag einzugeben, welcher durch die Ständesgesandtschaften vermehrt werden kann.

2) Zu einer gültigen Wahl ist die absolute Mehrheit aller Stimmen erforderlich; den einzigen Fall ausgenommen, wo die Stimmen, zwischen zwey Wählbaren gleich getheilt, beharrlich gegen einander stehen, und wo dann das Loos entscheiden soll.

3) Wenn das erste Skrutinium die Wahl nicht entschieden hat, fällt in jedem folgenden, derjenige Kandidat aus der Wahl weg, der die wenigsten Stimmen erhalten hat.

4) Wenn sich aber die Stimmen auf eine solche Weise zertheilen sollten, daß dabey weder ein absolutes Mehr, noch die Beschränkung des Wahlvorschlags auf zwey Personen erzielt werden kann, so wird allervorderst zu Beseitigung des Anstandes, das Mehr durch ein nochmaliges geheimes Skrutinium gesucht; wenn aber auch dieses die Schwierigkeit nicht hebt, durch das Loos bestimmt, wer von denjenigen Kandidaten, unter welchen sich die niedrigste Stimmenzahl gleich getheilt hatte, aus der Wahl wegfallen solle.

## III. Gränzveränderungen unter den Kantonen.

Beschluß vom 3. July 1821, betreffend die daheringe Kenntnißnahme der Tagsatzung.

(Zusatzartikel zu dem Regulativ vom 9. July 1819, betreffend die Territorialunterhandlungen. Offiz. Samml. I. S. 227.)

Damit auch die Eidgenössische Gewährleistung des Gebiets im Innern auf keine

Weise gefährdet werde, so soll, bey allfälligen Gränzveränderungen unter den Kantonen, der Hohen Tagsatzung, Kenntniß von den daherigen Verhandlungen gegeben werden.

#### IV. Unterhandlungen einzelner Löbl. Stände mit auswärtigen Mächten.

Zusatzartikel vom 3. July 1821 zu der organischen Vorschrift vom 22. July 1819. (Offiz. Samml. I. S. 228—230).

Die Mittheilung eines Vertrags oder Traktats an die Tagsatzung, soll vor Ausstellung der Ratifikationsurkunde im Namen der Höchsten Kantonsbehörde, so wie vor jeder daherigen amtlichen Anzeige an den mitkontrahierenden Staat, geschehen.

#### V. Eidgenössisches Siegel.

Verhandlung vom 4. July 1815.

(Im ersten Band der Offiziellen Sammlung aus Versehen weggelassen.)

Anstatt des bisher geführten, auf die neuen Bundesverhältnisse nicht mehr passenden Eidgenössischen Siegels, ist ein neues, den jetzigen Verein von Kantonen bezeichnendes Siegel, nach dem der Hohen Tagsatzung unterm 4. July 1815 vorgelegten Entwurf verfertigt, und zum ersten Mal für die Besiegelung der Bundesakte bey deren Beschwörung (7. August 1815) gebraucht worden. Dasselbe enthält in der Mitte den Eidgenössischen rothen Schild mit dem weißen Kreuze als gemeineidgenössisches Wappenzeichen. Ringsherum eine zirkelförmige, einfache gothische Verzierung. Außer derselben die Umschrift: SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT mit der Jahrzahl MDCCCXV. In einem äußern Ring alle zwen und zwanzig Kantonswappen in runden Feldern, nach ihrer Eidgenössischen Ordnung. Das Ganze mit einem einfachen Siegelkranze von untergeschobenen kleinen Blättern geschlossen.

## VI. Titulaturen und Formen der Eidgenössischen Korrespondenz.

Reglement vom 3. July 1821.

### I. Im innern Verhältniß.

a) Tagsatzung. Ihr vollständiger Titel ist: Die Tagsatzung der XXII Eidgenössischen Stände der Schweiz. Sonst kürzer: Die Eidgenössische Tagsatzung oder: Die Schweizerische Tagsatzung.

Diesen Titel nimmt die Tagsatzung in allen von ihr ausgehenden Akten an, und derselbe wird ihr hinwieder in allen an sie gerichteten Zuschriften gegeben.

Im Innern der Schweiz, wenn einzelne Stände, Behörden oder Partikularen sich an die Tagsatzung wenden, wird das Predikat Hohe beigefügt, also: an die Hohe Eidgenössische (oder Schweizerische) Tagsatzung. Beym Anfang und im Kontext: Hochwohlgeborne Hochgeachtete Herren.

b) Vorort. Von den Ständen gegen den Vorort: Ueberschrift: An den Eidgenössischen Vorort. Bürgermeister und Rath (Staatsrath) des Standes Zürich. Schultheiß und Rath (Geheimer Rath, Staatsrath) der Stadt und Republik Bern (Luzern), unsere getreue liebe Eid- und Bundsgenossen. Beym Anfang und im Kontext: Hochgeachtete Herren, getreue liebe Eidgenossen.

Von dem Vorort gegen die Stände: An die Hochgeachteten Herren Bürgermeister und Rath (Schultheiß und Rath, Landammann und Rath u.) des Eidgenössischen Standes N. N., unsere getreue liebe Eid- und Bundsgenossen. Beym Anfang und im Kontext: Hochgeachtete Herren, getreue liebe Eidgenossen.

c) Unter den Ständen wird die einfache Titulatur: Getreue liebe Eidgenossen, beybehalten.

d) Eidgenössisches Presidium. Der Präsident der Tagsatzung und des Vororts erhält in Schreiben und Anreden den Titel Exzellenz, also:

An Se. Erzellenz den Presidenten der Eidgenössischen (oder Schweizerischen) Tagsatzung (des Eidgenössischen Vororts), welchen Titel auch diejenigen Magistratspersonen beybehalten, welche mit der Würde des Eidgenössischen Vorstehes bekleidet gewesen sind.

e) Häupter und Mitglieder der Landesregierungen. Dem Landeshaupt eines Kantons gebührt in der Eidgenössischen Korrespondenz der Titel: Hochwohlgeborener, Hochgeachteter Herr; im Kontext: Euer Hochwohlgeborener. Dem Mitglied einer obern Regierungsbehörde: Hochgeachteter Herr.

f) Form der Eidgenössischen Korrespondenz. Für die Korrespondenz der Eidgenössischen Stände gegen den Vorort, so wie des Vororts gegen die Eidgenössischen Stände, und dieser Letztern gegen einander, wird im deutschen Briefwechsel, nach alteidgenössischer Sitte, der Gebrauch der zweyten Person der Mehrzahl, also: Ihr, Euch und Euer, wieder allgemein, und so auch am Ende des Schreibens die Empfehlung in den Göttlichen Machtshutz, ohne weitere Kurialien, gleichförmig in Uebung gebracht.

Die von den Ständen an Eidgenössische Behörden gerichteten Zuschriften und Akten, sollen mit der Unterschrift eines jeweiligen Presidenten und des ersten Kanzleybeamten versehen seyn.

g) Militärbehörden. An die Eidgenössische Militäraufsichtsbehörde wird geschrieben unter dem Titel: Sr. Hochwohlgeborenen, dem Herrn Presidenten, und den Hochgeachteten Herren Mitgliedern der Eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde.

Bei einem Eidgenössischen Militärauszug erhält der Oberbefehlshaber den Titel Erzellenz. Der zweyte Befehlshaber wird General genannt, und ihm gebührt, so wie dem Chef des Generalstabs, dem Oberstquartiermeister, dem Oberstinspektor der Artillerie und dem Oberstkriegskommissär, der Titel Hochwohlgeborenen. Sonst wird in der Eidgenössischen Korrespondenz gegen diese höhern Militärbeamten und die Eidgenössischen Obersten, vor der Bezeichnung ihres Militärcharakters nur Herr gesetzt, also

Herr Eidgenössischer Oberstquartiermeister, Herr Eidgenössischer Oberst u. s. w.

## II. Im äußern Verhältniß.

a) Den bey der Eidgenossenschaft akkreditierten Botschaftern (Ambassadeurs), Aufferordentlichen Gesandten (Envoyés extraordinaires), und bevollmächtigten Ministern (Ministres plénipotentiaires), gebührt der Titel Erzellenz.

Den diplomatischen Agenten mindern Rangs, nämlich: Ministerresidenten und Geschäftsträgern, der Titel Hochwohlgeboren.

b) In Ansehung der Mächte, mit welchen die Eidgenossenschaft freundschaftliche Verhältnisse unterhält, und der Gesandten derselben, welche in der Eidgenossenschaft residieren, soll die Eidgenössische Kanzley die von den vorörtlichen Behörden geübte Titulatur den Standeskanzleyen mittheilen.

c) Damit endlich die diplomatischen Agenten der Eidgenossenschaft an fremden Höfen, gleich denjenigen anderer Staaten betrachtet werden, erhalten dieselben in der Eidgenössischen Korrespondenz denjenigen Titel, auf welchen sie, je nach dem ihnen beygelegten diplomatischen Charakter, an dem Ort ihrer Sendung Anspruch machen können.

## VII. Eidgenössische Tagsatzungsabschiede.

### A. Druck der Tagsatzungsabschiede.

Beschluß vom 21. July 1820.

1) Der Abschied der ordentlichen gemeineidgenössischen Tagsatzungen soll, von 1820 an (dieses Jahr miteinbegriffen), statt der bisher üblichen handschriftlichen Ausfertigung, in einer ausschließend auf die Bedürfnisse der Regierungen berechneten, und eben so ausschließend zu ihrem amtlichen Gebrauch dienenden, möglichst zu beschränkenden Anzahl von Exemplaren gedruckt werden.

2) Die sämtlichen Löbl. Stände werden sich über den Umfang ihres Bedürfnisses von Exemplaren bestimmt erklären, damit die Auflage darnach festgesetzt werden könne.

3) Sowohl eigentliche Tagsatzungsverhandlungen als unter die Beylagen aufgenommene Aktenstücke von ganz geheimer Natur, welche als solche von der Tagsatzung oder dem Vorort bezeichnet sind, jedoch aber vom Abschied nicht weggelassen werden können, — sollen nicht gedruckt, sondern in der Eidgenössischen Kanzley selbst, unter unmittelbarer Aufsicht ihrer Beamten, kopiert und auch nicht allen gedruckten Duplikaten, sondern für jede Regierung nur einem, nämlich dem von der Eidgenössischen Kanzlei unterzeichneten und besiegelten Hauptexemplar, als geschriebene Beylage beygebunden werden.

4) Die Beylagen des Abschieds der ordentlichen Tagsatzungen, mögen wie bisher, nach dem Befinden des Vororts oder der Eidgenössischen Kanzley, theils in Handschrift, theils gedruckt, oder lithographiert, angeschlossen werden. Für die gedruckten aber, wird man sich zu Beförderung der Sache so viel möglich anderer Druckereyen als derjenigen bedienen, die das Hauptwerk unter der Presse hat.

5) Der Chef der mit dem Druck des Abschieds zu beauftragenden Druckerey, soll durch Veranstaltung des Vororts in eidliche Verpflichtung genommen werden, nur die vorgeschriebene Zahl von Exemplaren zu drucken, und die vollständige Auflage, nebst allen dazu gehörigen Manuskript-, Korrektur- und Revisionsbogen, so wie den allfälligen Zuschuß, Ausschuß, oder Defekt, — gewissenhaft und pünktlich an die Eidgenössische Kanzley einzuliefern.

6) Die Kosten des Drucks des Abschieds und der Ausfertigung der Beylagen, so wie der Buchbinderlohn u. s. f. werden vollständig zusammengezogen, nach Maßgabe der anverlangten Exemplare den Löbl. Ständen verrechnet, und von ihnen der Eidgenössischen Kanzley vergütet. Die Zentralkassa übernimmt einzig den Betrag einiger Exemplare für Eidgenössische Kanzley und Archiv.

7) Alle löbl. Stände machen sich verbindlich, ihre Exemplare als unveräußerliches Staatseigenthum auf die Inventur ihrer Kanzleyen und Archive eintragen, und das ungeschmälerte Vorhandenseyn derselben, bey allfälligen Abänderungen der Kanzley- und Archivbeamten genau erwahren zu lassen.

8) Auch die Eidgenössischen Beamten sollen nicht befugt seyn, sich in den Privatbesitz von Exemplaren zu setzen. Der Eidgenössischen Kanzley wird für ein und allemal, in Kraft ihres Pflichteides, zur Richtschnur gegeben, jedes über obige Bestimmungen hinausgehende, mithin unbefugte Nachwerben um solche Mittheilungen, es mag von fremden oder einheimischen Behörden oder Individuen herkommen, unbedingt von der Hand zu weisen.

Note. Zufolge den hierauf gethanen, und einigen während der Tagssitzungen von 1820 und 1821 erfolgten nachträglichen Erklärungen, bestehet gegenwärtig die Zahl und Vertheilung der Exemplare wie folgt: Zürich 3 Exemplare. Bern 4. Luzern 3. Uri 1. Schwyz 2. Obwalden 1. Nidwalden 1. Glarus 3. Zug 2. Freyburg 2. Solothurn 3. Basel 4. Schaffhausen 2. Appenzell J. R. 2. Appenzell A. R. 2. St. Gallen 3. Graubünden 2. Aargau 4. Thurgau 3. Tessin 2. Waadt 4. Wallis 2. Neuenburg 3. Genf 4. Eidgenössische Kanzley und Archiv 5. — Zusammenzug: 67 Exemplare.

## B. Registratur der Tagssatzungsabschiede seit 1803.

Beschluß vom 21. July 1820.

1) Ueber die bereits bestehenden Abschiede von 1803 bis und mit 1819 soll, durch Veranstaltung der Eidgenössischen Kanzley, ein vollständiges Sachregister, nicht mit Nachweisung der Seitenzahl (die in den verschiedenen Abschriften nicht allemal übereinstimmt), sondern mit Berufung auf die Paragraphzahlen, — verfertigt, gedruckt, und den löbl. Ständen mitgetheilt werden.

2) Ein solches Register, mit Berufung jedoch auf die, bey nunmehr beschlossnem Druck in allen Exemplaren übereinstimmenden Seitenzahlen, soll künftighin je von fünf zu fünf Jahren um, über fünf Abschiede zusammengenommen, verfertigt und als Fortsetzung geliefert werden.

### VIII. Schiedsrichterliche Urtheile.

Beschluß vom 26. July 1820, betreffend die Sammlung derselben.

Diejenigen schiedsrichterlichen Urtheile, welche in Fällen, von denen die Hohe Tagsatzung amtliche Kenntniß erhalten hat, oder die von ihr an das Eidgenössische Recht gewiesen sind, nach dem §. 5 des Bundesvertrags ausgesprochen werden, sollen in das Eidgenössische Archiv niedergelegt und daselbst nach und nach in eine Sammlung vereinigt werden.

### IX. Nichtanwerbung von K. K. Unterthanen und Zurückweisung österreichischer Ausreißer.

A. Beschluß vom 28. August 1820.

Die Tagsatzung äußert ihren ersten Willen, daß ihre Beschlüsse von 1818 und 1819 (Offiz. Samml. I. S. 258 und 259), welche jede Anwerbung von österreichischen Ausreißern und überhaupt von K. K. Unterthanen in kapitulierte schweizerische Militärdienste, so wie jede Duldung oder Verheimlichung solcher Ausreißer in der Schweiz selbst, ausdrücklich verbieten, und die fernere Verpflichtung enthalten, die Ausreißer, wenn sie auf schweizerischem Gebiet erscheinen, alsogleich von Polizien wegen auf die Gränze gegen die K. K. Staaten zurückführen zu lassen, — daß diese Beschlüsse fest gehandhabt und mit unnachsichtlicher Strenge in allen Kantonen vollzogen werden. Diesen Zweck durchgängig zu sichern, erhält der Eidgenössische Vorort alle erforderliche Vollmacht und der Gegenstand wird hiemit seiner Wachsamkeit auf's Nachdrücklichste empfohlen.

B. Beschluß vom 17. August 1821.

Die Tagsatzung richtet nochmals die dringendste Aufforderung an sämtliche Löbl. Stände, vor allem aus aber an die Löbl. Gränzstände, daß sie, in pflichtmäßiger ernster Beachtung des guten freundnachbarlichen Verhältnisses mit Oesterreich,

und in Rücksicht auf die jetzigen so wichtigen Zeitumstände, sich die strengste Befolgung der früher gefaßten und wiederholt bestätigten Eidgenössischen Beschlüsse, betreffend die Zurückweisung der österreichischen Ausreißer, und die Nichtanwerbung derselben sowohl, als der K. K. Unterthanen überhaupt, angelegen seyn lassen, um auf diese Weise die Eidgenossenschaft gegen die Erneuerung daheriger Vorwürfe und der damit verbundenen weitem Zumuthungen, möglichsstermaßen sicher zu stellen.

### X. Reglement für die Eidgenössische leichte Infanterie.

Vom 20. July 1820.

Die dermalen gültige Ausgabe dieses Theils der reglementarischen Vorschriften für die Eidgenössische Armee, ist die von der Militäraufsichtsbehörde veranstaltete, unter dem Titel: „Reglement für die Eidgenössische leichte Infanterie. „Zürich, 1821. 79 Oktavseiten und acht Steindrucktafeln.“ Sie bildet zugleich den Anfang des zweiten Hefts der unter Leitung der Militäraufsichtsbehörde offiziell herauskommenden: „Sammlung der Gesetze und Verordnungen, die „Eidgenössische Kriegsverfassung betreffend“ —, deren im Jahr 1819 erschienenenes erstes Heft das allgemeine Militärreglement und die Gesetze für die Rechtspflege enthält.

### XI. Reglement für die Eidgenössischen Scharfschützen.

Vom 13. August 1822.

Das Reglement für die Eidgenössischen Scharfschützen, in sechszehn Abschnitten und 327 §§. bestehend, so wie es unterm 13. Augustmonat 1822 von der Eidgenössischen Tagsatzung endlich genehmigt worden ist, wird von Seite der Eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde sowohl in besonderm Abdruck herausgegeben, als auch in die Fort-

setzung der oberwähnten offiziellen Sammlung der Gesetze und Verordnungen, die Eidgenössische Kriegsverfassung betreffend, aufgenommen werden; worauf man sich hier lediglich beziehet.

## XII. Reglement für die Eidgenössische Kavallerie.

Vom 13. August 1822.

Auch das in zehn Abschnitten und 80 §§. bestehende Reglement für die Eidgenössische Kavallerie, so wie solches am 13. August 1822 die Ratifikation der Obersten Bundesbehörde erhalten hat, wird von der Militäraufsichtsbehörde auf obbeschriebene doppelte Weise offiziell bekannt gemacht werden.

## XIII. Wiedereintritt aus fremden Diensten zurückgekehrter Offiziere in den Eidgenössischen Generalstab.

Beschluß vom 3. July 1821.

Sowohl die Eidgenössischen Obersten und Stabsoffiziere, als überhaupt alle andern Offiziere des Eidgenössischen Stabs, die in auswärtige Kriegsdienste getreten, und folglich, nach dem §. 14 des Eidgenössischen Militärreglements, definitiv von ihren im Eidgenössischen Stab bekleideten Stellen entlassen worden sind, haben bey ihrer Rückkehr in das Vaterland keinerley Ansprüche auf Wiedereintritt in ihre frühern Verhältnisse im Eidgenössischen Dienst zu machen, sondern treten in denselben wieder ein, wenn sie durch eine neue Wahl hiezu berufen werden.

## XIV. Verantwortlichkeit des zweyten Befehlshabers bey dem Bundesheer.

Beschluß vom 12. July 1820.

Der zweyte Befehlshaber einer Eidgenössischen Bewaffnung wird, so lange er nur als Untergeordneter handelt, für die in diesem Dienstverhältnisse begangenen Ver-

gehen durch ein Kriegsgericht von gleicher Zusammensetzung beurtheilt, wie solche, vermittelt des Beschlusses vom 5. August 1819 (Offiz. Samml. I. S. 267) für die Beurtheilung Eidgenössischer Obersten festgesetzt ist. Wenn aber der zweyte Befehlshaber den wirklichen Oberbefehl übernimmt, so trittet er auch für den Zeitraum seiner dießfälligen Amtsführung, als Stellvertreter des eigentlichen Oberbefehlshabers, in alle Rechte und Pflichten desselben ein, und ist mithin, gleich ihm, für die Vollziehung der ihm ertheilten Instruktionen und für seine Verrichtungen überhaupt, gegen die Eidgenössische Tagsatzung verantwortlich.

## XV. Eidgenössische Kriegsgelder. Verwaltung und Verwendung derselben.

### A. Fortdauer der Eidgenössischen Gränzgebühren.

Bestimmung vom 11. July 1820.

Die jetzt bestehenden Gränzanstalten sollen auf so lange unverändert fort dauern, bis der Betrag von vier Geldkontingenten (2,157,100 Schweizerfranken) zu dem durch den 3. Artikel des Bundesvertrags bezeichneten Zweck, in die Kriegskassa eingesammelt seyn wird.

*Note. Vaud (26 Juillet 1821), sans reconnaitre, que la Diète ait la compétence de décréter d'une manière obligatoire pour les cantons, l'augmentation de la caisse de guerre, a cependant cru devoir acquiescer au voeu de ses Confédérés, et par un acte de sa libre volonté a ratifié en forme de concordat.*

*Valais (26 Juillet 1821) a aussi adhéré par voie de concordat.*

*Graubünden erklärt (13. August 1822): „So wenig dieser Stand sich von der Billigkeit, und Zweckmäßigkeit der Verlängerung des Gränzgebührenbezugs bis auf das vierfache Geldkontingent, überzeugen könne, so wolle er doch dem Verlangen der Mehrheit der Kantone, in Betreff desselben, entsprechen, insofern alle Stände ohne Ausnahme, dieselbe Erklärung freiwillig abgeben, und ohne dadurch eine Befugniß der Hohen Tagsatzung zu bindenden Beschlüssen hierüber anzuerkennen.“*

Basel. Nach verschiedenen Aeußerungen, die sich in dem Abschied von 1820 S. 22, in einem besondern Kreis Schreiben vom 19. Juny 1821, und im Abschied von 1821 S. 20 und von 1822 S. 24 befinden, hat sich dieser Stand (laut gesandtschaftlicher Erklärung vom 13. August 1822) sein endliches Votum vorbehalten.

### B. Bildung und Reihenfolge der drey Kassen.

Beschluß vom 11. July 1820.

In der Bildung der Kassen soll jene der Instruktion in die zweyte Stelle unmittelbar nach der verfassungsmäßigen Kriegskassa vorrücken, derselben der bisher für den Ersparnißfond ausgesetzte Betrag von 800,000 Frkn., nebst dem zu demselben geschlagenen Aktivsaldo der Kriegsverwaltung von 1815 und 1816, angewiesen werden, und künftig die davon eingehenden Zinse den obersten Ziffer in der Einnahme des Militärbudgets bilden, mithin die erste Quelle seyn, woraus die Tagsatzung für die jährlichen Militärbedürnisse schöpfen wird. Demnach soll der Reservefond an den dritten Platz gestellt, auf 600,000 Frkn. beschränkt, im übrigen aber seine bisherige Bestimmung unverändert beybehalten werden.

C. Allgemeine Verordnung über die Eidgenössischen Kriegsfonds. Von der Tagsatzung unter Ratifikationsvorbehalt angenommen den 3. August 1820; und zufolge den spätern, sukzessiv eingelangten Standeserklärungen in Kraft erwachsen.

Die Eidgenössische Tagsatzung, —

In Betrachtung, daß die Beschlüsse vom 13. und 14. August 1816 über Verwendung und Verwaltung der französischen Entschädigungsgelder, einiger nähern Bestimmungen bedürfen; und daß es ferner zweckmäßig sey, jene Hauptschlüsse mit diesen nähern Bestimmungen und den neuern Beschlüssen vom 11. July 1820, in ein Ganzes zu vereinigen, — hat darüber nachstehende Allgemeine Verordnung festgesetzt:

### I. Bildung und Bestimmung der Eidgenössischen Kriegsfonds.

1) Die Kriegsfonds werden gebildet durch die Eingangsgebühren nach dem §. 3 des Bundesvertrags und dem Beschluß vom 11. July 1820, so wie durch die französischen Entschädigungsgelder, welche der Schweiz durch die Pariserverhandlungen vom 20. November 1815 zugetheilt worden sind.

2) Die aus diesen Geldern gebildeten Fonds sind:

- a) Die verfassungsmäßige Kriegskassa, nebst einem Depot.
- b) Die Instruktionskassa.
- c) Der Ersparnißfond.

3) Die verfassungsmäßige Kriegskassa wird durch die Eingangsgebühren nach dem §. 3 des Bundesvertrags und nach dem Beschluß vom 11. July 1820 gebildet, und darf zu keinem andern als dem durch den Bundesvertrag bestimmten Zweck verwendet werden. Die Eingangsgebühren werden nach dem Beschluß der Tagsatzung vom 16. August 1819 erhoben und in diese Kassa gelegt.

4) Die französischen Entschädigungsgelder werden in folgende drey Abtheilungen vertheilt:

- a) In einen Depot, welcher bey der verfassungsmäßigen Kriegskassa niedergelegt wird, und über welchen nach dem §. 6 gegenwärtiger Verordnung sukzessiv verfügt wird.
- b) In die Instruktionskassa.
- c) In den Ersparnißfond.

#### Depot in der Kriegskassa.

5) Für den Depot bey der verfassungsmäßigen Kriegskassa werden die zuerst eingegangenen 600,000 Franken der französischen Entschädigungsgelder verwendet.

6) Nachdem die Kriegskassa durch die Eingangsgebühren bereits ziemlich angewachsen ist, wird nun aus diesem Depot, anstatt der bisherigen jährlichen 50,000 Fr., nach dem Beschluß vom 13. July 1820, künftig jährlich die Summe von 150,000 Fr. und zwar bis auf den Betrag eines ganzen Geldkontingents oder 539,275 Fr. zur Verbesserung und Vervollständigung der Bewaffnung und Ausrüstung der Kantons-

kontingente erhoben \*). Die Tagsatzung wird über den Ueberschuß dieses Depots für Militärbedürfnisse verfügen.

7) Die nach obiger Bestimmung jährlich zu erhebenden 150,000 Fr. werden zu ausschließlicher Verwendung für den festgesetzten Zweck auf die Kantone vertheilt; dabey die Mannschaftszahl, die jeder Kanton zu stellen hat, zur Grundlage genommen, und in der Reihenfolge der Ablieferung die bey der Geldskala festgesetzte Klassenordnung der Kantone, von unten auf, beobachtet.

8) Die Erhebung wird alljährlich auf den Antrag des Verwaltungsraths von der Tagsatzung beschlossen. Die Vertheilung geschieht durch die Militäraufsichtsbehörde, welcher obliegt, dem Verwaltungsrath jährlich genauen Bericht über vorschriftsmäßige Verwendung dieser Gelder durch die betreffenden Kantone einzugeben; und der Verwaltungsrath hat diesen Bericht der Tagsatzung vorzulegen.

#### Instruktionskassa.

9) Der Instruktionskassa ist, in Folge Beschlusses der Tagsatzung vom 11. July 1820, die Summe von 800,000 Schweizerfranken gewidmet, welche aus den bereits eingegangenen und noch eingehenden französischen Entschädigungsgeldern erhoben werden.

In die gleiche Kassa wird nach ebendenselben Beschluß auch der Saldo der Kriegsverwaltung von 1815 und 1816 mit einer runden Summe von 120,000 Schweizerfranken gelegt. Dieser Fond soll zinstragend gemacht, und die Zinse jährlich für Ausgaben der Militäraufsichtsbehörde und für Centralmilitärbedürfnisse verwendet werden.

#### Ersparnißfond.

10) Die zuletzt eingehenden 600,000 Fr. der französischen Entschädigungsgelder, fallen, nach dem Beschluß vom 11. July 1820, in den Ersparnißfond.

---

\*) Der dem gegenwärtigen §. 6 und den folgenden §§. 7 u. 8 zum Grunde liegende Beschluß vom 13. July 1820, nebst einem ihn modifizierenden spätern Konkluso vom 25. July 1821, finden sich unten S. 22 u. 23 F. a und b. Die Vollziehung Beyder übrigens ist bereits seit dem Ende des Jahres 1821 gänzlich vollendet.

11) Dieser Fond soll zwanzig Jahre lang nicht angegriffen, das Kapital soll ebenfalls zinstragend gemacht, und die fallenden Zinse jährlich zur Neufnung und Vermehrung desselben bestimmt werden.

## II. Verwahrung und Verwaltung der Kriegsfonds.

12) Die Verwahrung, Besorgung und Verwaltung der Kriegsfonds wird übertragen:

- a) Den drey Vororten.
- b) Drey Administratoren.
- c) Dem Eidgenössischen Verwaltungsrath.

### Von den drey Vororten.

13) Die sämtlichen Eidgenössischen Kriegsfonds werden den drey Vororten zur Obforge und Verwahrung übergeben. Die Vororte sind für deren sichere Verwahrung und Besorgung gegen die gesammte Eidgenossenschaft — höhere Gewalt vorbehalten — verantwortlich.

14) Den drey Vororten ist die spezielle Anordnung über Führung und periodische Verifikation der Kassen, und nach dem §. 23 die Kompetenz der Anleihen über 12,000 Franken, ferner die Aufbewahrung der Gelder und Schuldtitel übertragen. Sie wachen über den richtigen Eingang der Gelder, so wie über die genaue Handhabung der Anordnungen der Tagfakung.

15) Jeder der drey Vororte bestellt auf seine Kosten einen Administrator der Eidgenössischen Kriegsfonds.

16) Jedem Administrator wird ein Kassierer zugegeben, welcher ebenfalls von dem betreffenden Vorort ernannt wird.

Jeder der drey Kassierer bezieht eine jährliche Besoldung von 400 Franken, welche ihm aus den Zinsen des Kriegsfonds, jedes Jahr auf den 31. März fällig, ausbezahlt werden.

17) Jeder Vorort ist für treue und redliche Verwaltung des von ihm ernannten Administrators und Kassierers verantwortlich.

Die Vororte haften eben so für ihre Administratoren in Fällen, wo dieselben bey Anleihen bestehende Vorschriften hintansetzen, und so das Interesse der Eidgenossenschaft gefährden, oder endlich Ausgaben machen würden, die der Verwaltungsrath nicht angewiesen hat.

#### Von den Administratoren.

18) Den drey Administratoren liegt ob: den Eingang der Gelder und Gebühren geiffen und treu zu besorgen; im Fall sich ergebender Anstände in Bezug derselben, wenden sie sich an den jeweiligen Vorort; sie bezahlen die von dem Verwaltungsrath auf sie ausgestellten Anweisungen; sie besorgen die Anleihen nach den im §. 22 gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften, und wachen über den richtigen Eingang der Zinse.

19) Die Administratoren sind verantwortlich, daß keine Ausgaben aus den Eidgenössischen Kriegsfonds bestritten werden, die nicht von dem Verwaltungsrath angeordnet und angewiesen sind; daß ferner für Anleihen keine Gelder aus den Kassen erhoben werden, das Anleihen selbst sey denn, entweder als in ihrer Kompetenz liegend, von den drey Administratoren gebilligt, oder als ihre Kompetenz übersteigend, von den drey Vororten genehmigt worden.

20) Die Administratoren führen über die gesammte Einnahme und Ausgabe dieser Fonds genaue und getreue Rechnung; die Generalrechnung soll den Bestand jedes Fonds abgesondert darstellen; bey der verfassungsmäßigen Kriegskassa soll überdieß der Ertrag der Eingangsgewühren, von dem einweilen mit dieser Kassa vereinten Depot sorgfältig getrennt, und für jede Abtheilung abgesonderte Rechnung gehalten werden. Die Rechnungen sollen ferner in Schweizerfranken, Bazen und Rappen gestellt, und in den verschiedenen Kassen die Gold- und Silberforten nach gleichem Werth berechnet, auch über den baaren Saldo jeder Kassa ein Bordereau der Geldforten beygefügt werden.

Alljährlich bey'm Anfang der ordentlichen Tagsatzung werden die Administratoren die Generalrechnung dem Präsidenten der Tagsatzung, zu Handen des Verwaltungsraths, übergeben.

21) Die Administratoren legen dem Verwaltungsrath, zu Händen der Eidgenossenschaft, den Eid der Treue und redlicher Erfüllung ihrer Pflichten, ab.

#### Ueber die Geldanleihen.

22) Aus den Geldern der Instruktionskassa und des Ersparnissfonds, welche beyde Fonds zinstragend zu machen sind, mögen Anleihen unter folgenden Bedingungen — jedoch nur in dem Umfang der Eidgenossenschaft — gemacht werden:

##### a) Gegen neu zu errichtende oder anzukaufende ältere Schuldtitel.

Diese sollen wenigstens den gedoppelten Unterpfandswerth an Grundstücken enthalten, und dieser Werth und Betrag des Unterpfands, entweder durch gesetzlich eingeführte, oder besondere obrigkeitlich angeordnete Schätzung genügend dargethan werden; sie sollen weder Gebäude einzeln ohne Grundstücke, noch nichtasssekurierte Gebäude begreifen; und wenn ältere Schulden darauf haften, immer wenigstens den gedoppelten Schätzungsbetrag der Unterpfände für die ältere und neue Schuld darbieten.

Alle Schuldinstrumente sollen ablöslich seyn, und bey neuen Anleihen auf die Bedingniß möglichst kurzer Abkündungs- und Zurückbezahlungsstermine Bedacht genommen werden. Für den jährlichen Zins wird als Minimum 4 p% festgesetzt, welchen der Debitor franko und ohne irgend eine Rückvergütung, an die ihm angewiesene Kassa geflissen abzuliefern hat.

##### b) An Korporationen und Gemeinden gegen Schuldverschreibungen.

Diese Anleihen finden auf den gleichen, oben a bestimmten Fuß, statt; nur mögen sie auch gegen Verpfändung von Gefällen, an Grundzinsen und Zehnden ic. geschehen; vorausgesetzt: daß der freye Kapitalwerth der unterpfändlichen Gefälle, nach ihrem gesetzlich bestimmten Verkaufspreis, wenigstens den doppelten Betrag der Schuld erreiche.

c) Gegen Obligo mit Hinterlage.

Bei diesen Anleihen sollen die Hinterlagen in guten Gültbriefen oder Pfandverschreibungen bestehen, die in ihrem Kapitalbetrag, wenigstens der Anleihe-summe gleich kommen, in ihrem Inhalt aber, die gleiche unterpfändliche Sicherheit gewähren und leisten, wie solche oben a für die Selbstanleihen vorgeschrieben ist.

Für solche Anleihen wird die Rückzahlung auf eine vorangehende, höchstens zwölfmonatliche Ablösung hin, bedungen, und für den jährlichen Zins als Minimum 4 p% bestimmt, franko einzuliefern.

23) Die Administratoren bewilligen, von sich aus, jede Anleihe, welche die Summe von 12,000 Franken an einen und den nämlichen Debitor nicht übersteigt; doch ist dabei die einmüthige Zustimmung aller drey Administratoren erforderlich.

Für Anleihen, welche die Summe der 12,000 Franken an den gleichen Debitor übersteigen, ist die Genehmigung der drey Vororte erforderlich. Diese prüfen dieselben, und bewilligen solche nur insofern, wenn sie mit den Anleihegrundlagen des §. 22 vereinbarlich gefunden werden, und haften bei diesen, so wie bei den von den Administratoren gemacht werdenden Anleihen, nach dem §. 17 für die Beobachtung der bestehenden Anleihevorschriften.

### III. Von dem Verwaltungsrath.

24) Der Verwaltungsrath besteht aus einem Präsidenten, Stellvertreter des Vororts im Amt, und aus sechs Mitgliedern, welche von den XXII Kantonen, nach der im IX. Artikel des Bundesvertrags aufgestellten Klassifikation gewählt werden. Nach dem Beschluß der Tagsatzung vom 20. July 1819, wird die bereits eingetretene Reihenordnung solcher Gestalt fortgesetzt, daß von den sechs Hohen Ständen, aus welchen, nebst dem Presidium des Vororts im Amt, der Verwaltungsrath gebildet wird, alle Jahre diejenigen drey Stände austreten sollen, deren Stellvertreter zwey Jahre in dem Verwaltungsrath gesessen haben: die Austretenden werden durch die in ihrer Serie folgenden Kantone, nach der in der Sammlung Eid-

genössischer Beschlüsse, im zweyten Abschnitt N° XXXIII pag. 274 enthaltenen Rehrordnung erseht.

25) Jede Kantonsregierung wird, wenn die Rehrordnung auf ihren Stand fällt, ein Mitglied in den Verwaltungsrath ernennen, oder einen ihrer Abgeordneten auf der Tagsatzung dazu bevollmächtigen.

26) Keiner der drey Administratoren, und kein Mitglied der Militäraufsichtsbehörde, kann zugleich Mitglied des Verwaltungsraths seyn; und eben so kann auch kein Administrator und kein Mitglied des Verwaltungsraths, zum Mitglied der Militäraufsichtsbehörde ernannt werden.

27) Der Verwaltungsrath versammelt sich ordentlicher Weise jährlich während der Dauer der Tagsatzung, und erledigt die ihm obliegenden Geschäfte.

Der jährliche Wechsel in demselben geschieht mit dem Zeitpunkt der Eröffnung der Tagsatzung, welcher die neu eintretenden Mitglieder der Stände anzuzeigen sind, und die dann seine Bildung ausspricht. Der Eidgenössische Staatschreiber führt in den Sitzungen des Verwaltungsraths das Protokoll.

Beschlüsse des Verwaltungsraths können nur in ordentlichen Sitzungen, und nicht durch Korrespondenz, abgefaßt werden.

28) Der Verwaltungsrath untersucht und beurtheilt die Jahresrechnungen der Administratoren, die mit den erforderlichen Belegen begleitet seyn sollen, und bestätigt dieselben im Fall des Richtigbefindens. Er legt diese Rechnungen, mit einem beleuchtenden Bericht über alle Einnahmen und Ausgaben der Eidgenössischen Kriegsgelder, der Tagsatzung vor. Ein Doppel der genehmigten Rechnung wird von der Eidgenössischen Kanzley sorgfältig verwahrt.

Der Abschied soll nur die Hauptsummen und Resultate enthalten.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths, so wie die Gesandten auf der Tagsatzung, werden von dem Inhalt der Rechnung keinerley öffentlichen Gebrauch machen, und die sämmtlichen Kantonsregierungen sind eingeladen, öffentliche Bekanntmachung derselben zu verhindern.

29) Der Verwaltungsrath empfängt die erforderlichen Anträge der Militäraufsichtsbehörde über die jährlichen Militärbedürfnisse und die Verwendung der

Zinse der Instruktionkassa. Er legt dieselben der Tagsatzung zu definitivem Entscheid vor, und ordnet nach diesem die Ablieferung der Gelder an. Er bildet alljährlich am Schlusse seiner Sitzungen eine genaue Uebersicht der von der Tagsatzung für des nächste Jahr beschlossenen Militärauslagen, nebst Angabe der Quellen, woraus dieselben bestritten werden sollen; und reicht diese Uebersicht, zu weiterer Verfügung, der Tagsatzung ein.

30) Der Verwaltungsrath stellt für die von der Tagsatzung zu bezahlen bewilligten Summen ordentliche Anweisungen auf die Administratoren aus, auf welche hin diese die Zahlung zu leisten gehalten sind.

---

D. Anlegung der Gelder der Instruktionkassa und des Ersparnissfonds. Beschluß, unter Ratifikationsvorbehalt gefaßt den 3. August 1820; und zufolge spätern, sukzessiv eingelangten Standeserklärungen in Kraft erwachsen.

1) Die drey Vororte werden eingeladen, den Bedacht zu nehmen, daß die, in den zur Anleihe bestimmten Kriegsfonds der Instruktionkassa und des Ersparnissfonds, baar liegenden Gelder, wo immer möglich inner Jahresfrist, nach der Verordnung angeliehen und zinstragend gemacht werden.

2) Die bey diesen Fonds theils bereits vorhandenen, theils in Folge künftiger Anleihen nach und nach erhältlichen Schuldtitel, sollen zum Voraus und ausschließend der Instruktionkassa zugetheilt werden, und zwar so lange, bis ihr Gesamtbetrag in solche Titel umgewandelt und zinstragend gemacht seyn wird.

---

E. Beyträge der Obbl. Stände zu Deckung der jährlichen Militärausgaben. Kosten der Uebungslager. Beschluß, unter Ratifikationsvorbehalt gefaßt den 3. August 1820; und zufolge spätern, sukzessiv eingelangten Standeserklärungen in Kraft erwachsen.

1) Es soll vom Jahr 1822 an, wo der Gesamtbetrag der Instruktionkassa

vollständig angeliehen und zinstragend gemacht seyn wird, dasjenige, was über diesen Zinsbetrag hinaus zu vollständiger Deckung der jährlichen Militärausgaben erforderlich ist, von den Löbl. Ständen nach Maßgabe der Geldkontingentskala zugeschoffen werden; jedoch mit dem bestimmten Vorbehalt, daß der jährliche Gesamtbetrag dieser Zuschüsse der Löbl. Stände in keinem Fall die Summe von 20,000 Franken übersteige.

2) Im Einklang mit obiger Bestimmung, und um die Auslagen für die jährlichen Militärbedürfnisse besser auszugleichen, sollen die Kosten für das reglementarisch alle zwey Jahre zu veranstaltende Uebungslager, von 1821 an, jährlich zur Hälfte auf Rechnung der Militärbedürfnisse gebracht und erhoben werden.

#### F. Beyträge aus dem Kriegsfond für Bewaffnung und Ausrüstung der Kantonskontingente.

a) Ausdehnung der jährlich an die Löbl. Stände zu vertheilenden Summe. Beschluß vom 13. July 1820.

Bei fernerer Vertheilung der Summe, welche — laut Beschluß vom 13. August 1816 (Oftz. Samml. I. S. 269 §. 4) — aus dem Kriegsfond zu erheben ist, um den Kantonen verhältnißmäßig als Erleichterung der von ihnen nach dem allgemeinen Militärreglement gemachten oder noch zu machenden Anschaffungen von Waffen und Ausrüstungseffekten zu dienen, — soll von nun an — anstatt 50,000 Frkn. — eine Summe von Einhundert und fünfzig tausend Franken jährlich zu diesem Zwecke verwendet werden. Dabey aber bleiben alle Vorschriften in Kraft und sollen genau vollzogen werden, welche sowohl die Vertheilung selbst, als die zweckmäßige Verwendung, die dabey mitwirkende Aufsicht der Eidgenössischen Militärbehörde, und die genügende Rechtfertigung der Ausgabe, festgesetzt haben.

b) Vollendung der Vertheilungen. Beschluß vom 25. July 1821.

Die gesammte, aus den Eidgenössischen Kriegsgeldern zu dem Zweck einer Vervollkommnung der Bewaffnung und Ausrüstung der Kantonskontingente bestimmte,

und noch zu vertheilende Summe, bis zu dem Betrag eines ganzen Geldkontingents oder 539,275 Franken, soll noch im Laufe des gegenwärtigen Jahres 1821 angewiesen und den betreffenden Löbl. Ständen verabsfolgt werden.

**G. Provision für die den Administratoren der Eidgenössischen Kriegsgelder zugegebenen Kassierer.**

Beschluß vom 27. July 1821.

Auf den Bericht des Verwaltungsraths der Eidgenössischen Kriegsgelder, daß die drey Herren Administratoren derselben, in Beziehung auf die bisher zu Gunsten ihrer Kassierer statt gehabte, und vermittelt Abnahme der gesammten Rechnung stillschweigend genehmigte Provision von zwey vom Hundert des eingezogenen Zinsbetrags ohne Unterschied, den Vorschlag gemacht haben: Daß von nun an, und für die Zukunft, der betreffende Kassierer:

a) Von Kapitalsummen, die 50,000 Frkn. und darunter betragen, zwey vom Hundert des Zinsbetrags,

b) Von Kapitalsummen, die über 50,000 Frkn. betragen, bis auf 100,000 Frkn., ein und ein halb vom Hundert des Zinsbetrags,

c) Von Kapitalsummen über 100,000 Frkn., ein vom Hundert des Zinsbetrags, beziehen solle, —

Hat die Hohe Tagfagung diese von dem Verwaltungsrath als zweckmäßig gebilligte Bestimmung vollkommen gutgeheißen und genehmigt.

**H. Herabsetzung der Eingangsgebühr vom rohen Zucker.**

Beschluß vom 20. July 1821.

1) Die zufolge dem §. 3 des Beschlusses vom 16. August 1819 über den Bezug der Eidgenössischen Gränzgebühren, bisdahin von dem über die Gränze eingeführten rohen Zucker, zu zwey Bagen vom Zentner bezogene Gränzgebühr, wird von nun an, insofern der rohe Zucker zur Raffinierung in der Schweiz selbst bestimmt ist, auf einen Bagen vom Zentner herabgesetzt.

2) Daß die Raffinierung im Innern der Schweiz wirklich Bestimmung und Zweck der Einfuhr sey, soll von dem betreffenden Unternehmer, bevor ihm der herabgesetzte Fuß der Gebühr zu gut kommt, hinlänglich bescheinigt, von den betreffenden Regierungen aber sorgfältig darüber gewacht werden, daß hieraus keinerlei Unterschleif oder Ausdehnung auf den Spekulationshandel entstehe.

3) Die Tagsatzung behält sich vor, falls bey der Anwendung dieses Beschlusses Mißbräuche und Unordnungen statt finden, oder sonst diesen Bestimmungen in Bezug auf andere Gegenstände nachtheilige Folge gegeben werden sollte, — abhelfliche Maßnahmen zu treffen, und, nöthig erachtenden Falls, selbst über gegenwärtigen Beschluß neuerdings in Berathung zu treten.

## XVI. Eheeinsegnungen und Kopulationscheine.

Konkordat vom 4. July 1820.

Die Eidgenössischen Stände Luzern, Zürich, Bern, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beyder Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, — und (laut nachträglicher Erklärung vom 13. July 1821) Uri, — überzeugt, daß zur Handhabe sittlicher und bürgerlicher Ordnung, zweckmäßige Vorschriften über die Eheeinsegnungen im Allgemeinen, so wie insbesondere über Vorweisung und Form der Verkündungs- und Kopulationscheine, festgesetzt werden müssen, —

Nach vorgenommener Revision des dießfälligen Konkordats von 1807, haben sich gegenseitig über folgende Bestimmungen vereinigt:

1) Es ist Sache der Kantonsgesetzgebung, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die Ehe zwischen ihren eigenen Kantonsangehörigen eingeseget werden möge.

2) Die Ehe zwischen dem oder der Angehörigen des einen Kantons, und der

oder dem Angehörigen eines andern Kantons, oder zweyer Versprochenen des nämlichen Kantons, welche sich in einem andern Kanton wollen kopulieren lassen, soll nur nach geschעהer Vorweisung der Verkündungsscheine sowohl von dem Wohnort als von der Heimath, sowie einer Erklärung der Regierung der Versprochenen, daß kein gesekliches Hinderniß gegen die Ehe obwalte, eingeseget werden. Sollte für eine Heirath zwischen Römischkatholischen eine Dispensation nach kanonischem Recht von der kompetenten geistlichen Behörde ertheilt worden seyn, so wird die Vorweisung des dießfälligen Akts erfordert.

3) Zur Einsegetung der Ehe eines Schweizer mit einer Ausländerin, oder eines Ausländers mit einer Schweizerin, ist (wenn die Kopulation in einem andern Kanton geschiehet), nebst den Verkündungsscheinen, annoch ein Zeugniß, daß die Obrigkeit des schweizerischen Theils von dieser Heirath Kenntniß erhalten habe, und daß kein gesekliches Hinderniß gegen dieselbe obwalte, erforderlich.

4) Bey solchen Ehen zwischen einem Ausländer und einer Schweizerin, und eben so zwischen zwey Landesfremden, muß ein Akt der Einwilligung der betreffenden ausländischen Behörden beygebracht werden.

5) Die oben benannten Verkündungs- oder Proklamationscheine werden von den Herren Geistlichen oder den Ehegerichten des Geburts- und Wohnorts ausgefertigt, und von den Kantonsregierungen oder den von ihnen hiezu bezeichneten Behörden legalisirt, und sollen Tauf- und Geschlechtsname, Geburts- und Wohnort ausdrücklich enthalten.

6) Die Kopulationscheine werden ebenfalls Tauf- und Geschlechtsname, Wohnort und Heimath ausdrücklich enthalten, und müssen gleichfalls von den Kantonsregierungen oder den hiezu bezeichneten Behörden legalisirt seyn.

7) Die konfordinierenden Stände anerkennen den Grundsatz, daß alle Folgen unregelmäßiger Kopulationen, und namentlich die Verpflichtung, bey daraus entstehender Heimathlosigkeit, den betreffenden Individuen und Familien eine bürgerliche Existenz zu sichern, auf denjenigen Kanton zurückfallen sollen, wo die Ehe eingeseget worden ist.

Note. Schwyz kann sich in Bezug auf Verhältnisse dieser Art nicht leicht zur Eingehung bindender Verpflichtungen entschließen, erklärt aber (unterm 4. July 1820 — 13. July 1821 — und 3. July 1822) daß von Seite der Regierung sowohl, als der geistlichen Behörden, strenge Befehle erlassen worden, Angehörige anderer Kantone oder Fremde nur dann ehelich einzusegnen, wenn sie eine dießfällige besondere Erlaubniß ihrer Ortsobrigkeit vorweisen können.

Graubünden (zufolge seiner wiederholt gegebenen und namentlich am 13. July 1821 und 3. July 1822 bestätigten Erklärungen) hat nur gegen den siebenten Artikel Bedenken. Es übernimmt die Verantwortlichkeit für alle diejenigen Fälle, wo von Seite weltlicher oder geistlicher Behörden (unter welchen Lehern auch die stationierten Pfarrer verstanden werden) irgend eine Mitwissenschaft, Konnivenz, oder Zulassung statt gehabt hat. Aber für solche heimliche Unregelmäßigkeiten, wie z. B. Eheinssegnungen, die in abgelegenen Kapellen oder gar in Privathäusern durch fremde Geistliche *subreptitio modo* vollzogen werden, kann der Stand unmöglich haften. Ueberdieß wäre, bey der im Kanton anerkannten Immunität der Katholischen Priesterschaft, die Regierung außer Stand, den fehlbaren Geistlichen wirklich zu bestrafen.

Die konfordinierenden Stände hinwieder, um sich gegen alle nachtheiligen Folgen sicher zu stellen, welche für sie aus dieser dissentierenden Stellung der Stände Schwyz und Graubünden entstehen könnten, — haben unterm 13. July 1821 und 3. July 1822 erklärt, daß sie, von nun an, den Grundsatz des siebenten Artikels des Konkordats unbedingt behaupten, und mithin in allen Fällen, wo aus unregelmäßigen Kopulationen Heimathlosigkeit entsteht, das Eidgenössische Recht gegen denjenigen Kanton, auf dessen Gebiet die unbefugte Kopulation vorgegangen ist, anrufen werden. Schwyz und Graubünden haben dagegen für eintretende Fälle von Heimathlosigkeit ihre Rechte verwahrt.

## XVII. Ehen zwischen Katholiken und Reformierten.

### Nachträgliche Erklärungen über das dießfällige Konkordat.

Der Stand Tessin hat unterm 4. July 1820 die unbedingte Ratifikation des am 7. July 1819 bestätigten Konkordats vom 11. Juny 1812, betreffend die Ehen zwischen Katholiken und Reformierten (Offiz. Samml. I. S. 287 und 288), ausgesprochen; so daß nun dieses Konkordat zwischen den XVII Ständen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, besteht.

Ury (13. July 1821) und Unterwalden (4. July 1820) haben erklärt: „Daß sie zwar diesem Konkordat fremd bleiben wollen, weil ihre Gesetze keine paritätischen Ehen gestatten; daß aber, wenn solche Ehen dennoch geschlossen worden wären, die Eheleute und ihre Nachkommen deswegen ihr Heimathrecht nicht verlieren sollen.“

Valais (3 Juillet 1822), dans le cas, où des mariages semblables contre le voeu des lois du Valais, auraient été bénis soit dans cet état même, soit dans d'autres cantons, le gouvernement pourvoira à ce que ses ressortissans ne tombent point à la charge des autres états de la Suisse.

Diese Erklärungen von Ury, Unterwalden und Wallis, sind von der Tagsatzung als beruhigend angenommen worden.

Es findet also der in §. 2 des Konkordats enthaltene Vorbehalt einzig noch gegen die Löbl. Stände Schwyz und Appenzell seine Anwendung.

## XVIII. Verkündung und Einsegnung paritätischer Ehen.

Konkordat vom 14. August 1821.

Die Eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg, Genf und (laut nachträglicher Erklärung vom 5. November 1822) Glarus, — veranlaßt durch die neuerlich der Katholischen Geistlichkeit vom Römischen Stuhle zugewommene Untersagung der Einsegnung paritätischer Ehen, die mitunter auch auf die Verkündung derselben ausgedehnt wird, — haben sich dahin einverstanden:

1) Die Verkündung dieser Ehen soll nöthigen Falls entweder durch den Reformierten Pfarrer oder durch den Zivilbeamten vorgenommen werden; und es soll, nach Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften, den Verlobten die Bewilligung ertheilt werden, ihre Ehe durch den Reformierten Geistlichen einsegnen zu lassen.

2) Wo zwischen Angehörigen zweyer der einverstandenen Kantone eine solche Ehe geschlossen werden soll, ist zu Ertheilung dieser Bewilligung, die Erklärung der Regierung des Katholischen Theils erforderlich, daß der Schließung der Ehe kein bürgerliches Hinderniß im Wege stehe.

Noté. Der terminus a quo der Anwendung vorstehenden Konkordats ist: der 12. Juny 1822, als derjenige Tag, wo der Eidgenössische Vorort gegen die betreffenden Stände die Annahme der am 14. August 1821 bloß ad ratificandum genommenen vorstehenden Bestimmungen, förmlich beurkundet hat.

Glarus ertheilt seine Zustimmung in so weit, als dieses Konkordat die bürgerlichen Folgen solcher paritätischen Ehen anbetrifft.

Genève adhère au concordat dans ce sens:

1) Que chacun des cantons concordans a le droit de lever par sa législation cantonale les obstacles opposés aux mariages mixtes, en faisant procéder par l'officier civil ou par le ministre du culte réformé, tant à la publication qu'à la célébration du mariage.

2) Que lorsqu'il s'agira de célébrer dans un des cantons contractans un mariage de la nature ci-dessus entre les ressortissans d'un autre ou de deux autres des dits cantons, il ne pourra y être procédé sans un certificat du gouvernement du ou des cantons auxquels ressortissent les époux, portant qu'il n'existe aucun obstacle légal à leur mariage.

Unter den übrigen, zum Beytritt eingeladenen Löbl. Ständen hat Graubünden, dessen großer Rath dem Konkordat unter Ratifikationsvorbehalt beygetreten ist, die endliche Klassifikation und Eröffnung des Ergebnisses der eingelangten Mehre der E. Räte und Gemeinden, verfassungsmäßig vorbehalten.

St. Gallen endlich lehnt das Konkordat ab, beabsichtigt aber dabey keinerlei Einwendung gegen die Zulässigkeit vermischter Ehen.

## XIX. Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land- und Heimathrecht.

Nachtrag und Zusatzartikel, betreffend das daherige Konkordat.

A. Dem Hauptkonkordat vom 8. July 1819, wegen Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land- und Heimathrecht (Offiz. Samml. I. S. 288 und 289), — ist, zufolge Erklärung vom 5. July 1820, auch Löbl. Stand Basel beygetreten. Es bestehet demnach das Hauptkonkordat nunmehr zwischen den XVII Ständen: Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Frenzburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Note. Unter den noch nicht Beygetretenen huldigt Bern (laut Erklärung vom 3. July 1822) vollkommen dem durch das Konkordat ausgesprochenen Hauptgrundsatz der Unzulässigkeit einer Bestrafung der Religionsänderung durch Verlust des Bürger- und Heimathrechts; und das zu erlassende Gesetz dieses Standes wird besagtem Recht keinen Abbruch thun, hiemit keine Heimathlosigkeit und auch keine andere Beschwerde für mitverbündete Stände veranlassen. Vor wirklichem Abschluß und Annahme des erwähnten Kantonalgesetzes aber, kann Bern dem Eidgenössischen Konkordat über den nämlichen Gegenstand seine förmliche Zustimmung nicht ertheilen.

Diese Erklärung, gleichwie die bereits in die Offizielle Sammlung (I. S. 289) aufgenommene von Appenzell, ist von den Konkordierenden als beruhigend erachtet worden. Gegen die löbl. Stände Uri, Schwyz und Unterwalden hingegen, welche auf das Bestimmteste jede Theilnahme an dem Konkordat ablehnen, sprachen die Konkordierenden wiederholt und namentlich am 3. July 1822 kräftige Verwahrung und unbedingten Konvenienzvorbehalt aus.

---

B. Unterm 5. July 1820 ist ferner ein Zusatzartikel angenommen worden, welchem von denjenigen siebenzehn Ständen, die in dem Hauptkonkordat einbegriffen sind, vierzehn ihre Zustimmung ertheilt haben, nämlich: Luzern, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg. Derselbe lautet also:

Wenn ein Schweizerbürger (worunter auch Personen weiblichen Geschlechts verstanden werden) in einem andern Kanton konvertieren will, als in demjenigen, wo er das Heimathrecht besitzt, so soll die Glaubensänderung nicht ohne Vorwissen der Regierung, in deren Gebiet sie vorgenommen werden will, geschehen dürfen; und diese zugleich verpflichtet seyn, die heimathliche Regierung des zu einer andern Kirche übertretenden Schweizerbürgers von dieser Voranzeige alsogleich in Kenntniß zu setzen.

---

Note. Zürich, Argau und Genf wollen bey dem Hauptkonkordat stehen bleiben, und lehnen den vorstehenden Zusatzartikel ab, da sie besorgen, daß aus dessen Nachsah unangenehme Korrespondenzen und Mißverständnisse entstehen dürften.

C. Endlich wurde am 5. July 1820 folgendes Konklusum von XVIII Ständen: Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, und (insoferne solches bey den Verhältnissen der Regierung zur Kantonsgeistlichkeit möglich ist) Graubünden, — gefaßt:

Um über die Vollziehung des Konkordats jede mögliche Beruhigung zu gewähren, empfiehlt die Tagsatzung allen Eidgenössischen Ständen auf das Dringendste, die geeigneten Mafregeln zu treffen, daß keine Konversion ohne Vorwissen der Regierung vorgenommen werde.

---

Note. Ury, Schwyz, Unterwalden und Appenzell, nehmen auch an dieser Bestimmung keinen Antheil.

## XX. Ertheilung von Heimathrechten an die Heimathlosen.

Konkordat vom 3. August 1819.

Die nachbenannten Stände der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Luzern, Zürich, Bern, Ury, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beyder Rhoden, (Innerrhoden mit dem unten stehenden Vorbehalt) St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, — haben zu endlicher Bestimmung des Zustandes der Heimathlosen, nach vorgenommener Revision des darüber früher abgeschlossenen Konkordats, folgende Uebereinkunft geschlossen:

1) Diejenigen Heimathlosen, welche ein von ihnen selbst, oder von ihren Eltern besessenes Heimathrecht darthun können, denen aber dasselbe, aus was immer für einer Ursache, nicht zugestanden werden will, sollen in demjenigen Kanton, worin sie sich wirklich aufhalten, so lange geduldet werden, bis über ihre Heimathrechtsansprache entschieden seyn wird.

2) Um diesen Entscheid zu erhalten, soll vor allem aus zwischen den betreffenden Regierungen des angesprochenen und desjenigen Kantons, worin der Ansprecher sich aufhält, eine Korrespondenz eröffnet werden, und wenn vermittelt derselben der Widerspruch innerhalb Jahresfrist nicht gehoben werden kann, so soll derselbe ungefäumt an das Eidgenössische Recht, nach dem fünften Artikel des Bundesvertrags, gewiesen werden.

Die erbetenen Schiedsrichter sollen ihren Entscheid spätestens im Lauf der auf ihre Ernennung zuerst folgenden Tagsatzung aussprechen, wosern anders nicht beyde streitende Theile für einen längern Zeitraum einverstanden sind.

3) Durch die Uebernahme oder Zuerkennung von Heimathlosen, wird den Verfügungen keineswegs vorgegriffen, welche der Kanton über die bürgerlichen Rechte und Genüsse dieser seiner Angehörigen zu treffen für gut findet.

4) Diejenigen Heimathlosen, welche ein selbst oder durch ihre Eltern besessenes, ursprüngliches Heimathrecht nicht darthun können, sollen demjenigen Kanton angehören, in welchem sie seit Anfang des Jahres 1803 sich am längsten aufgehalten haben; wobey die Kantonalverfügungen über die Rechte und Genüsse derselben gleichmäßig vorbehalten bleiben.

5) Würden hinsichtlich der längern oder kürzern Duldung, oder des Aufenthalts, die der Heimathlose in verschiedenen Kantonen genossen hat, und der dadurch begründeten endlichen Aufnahme desselben, sich Widersprüche zwischen den betreffenden Regierungen ergeben, — so soll ihn derjenige Kanton, in welchem er zuletzt seinen Aufenthalt oder Wohnsitz hatte, so lange dulden, bis jener Widerspruch, nach der im Artikel 2 vorgeschriebenen Anleitung, welche auch in diesem Falle zur Richtschnur dienen soll, gehoben seyn wird.

Obige, für die Unterscheidung und Behandlung der Heimathlosen festgesetzte Bestimmungen, sollen gleichmäßig auf die Konvertiten und Profeliten und zu Ausmittlung ihrer zweifelhaften oder mangelnden Heimathsverhältnisse angewandt werden.

Note. Unter den Konkordierenden erklärt der Löbl. Stand Appenzell J. R.: Daß er, dem Sinn und Wesen des Konkordats gemäß, seinen Heimathlosen, zwar nicht förmliche Land- und heimathliche Rechte, wohl aber ein sicheres Duldungsrecht angedeihen lasse, d. h. das Recht, im Lande zu wohnen und jedes erlaubte Gewerbe gleich den Einheimischen zu treiben; für das Heirathen solcher Geduldeten aber, sey eine besondere Einwilligung der Regierung erforderlich; wenn Appenzellische Heimathlose andern Kantonen zur Last fallen, so stehe ihnen die Aufnahme als Geduldete im Lande selbst zu. — Diese Erklärung wurde am 4. July 1821 und 11. July 1822 von den Konkordierenden Ständen (ohne Tessin, welcher gegen Appenzell J. R. die Konvenienz vorbehält) als genügend und dem Zweck des Konkordats entsprechend angenommen, mithin Appenzell J. R. als im Konkordat stehend anerkannt.

Schwyz bedingt seine Ratifikation durch den doppelten Vorbehalt, daß der Kanton zu allen Zeiten befugt sey, von diesem Konkordat zurückzutreten; und daß auch, in Folge desselben, keine Heimathlosen, die nicht Katholiken sind, von ihm aufgenommen werden müssen; erklärt aber zugleich, in Fällen, wo es um Anwendung des Konkordats zu thun seyn wird, sich den Folgen desselben nicht entziehen zu wollen.

Am 11. July 1822 erklärten Bern, Luzern, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Appenzell A. R., daß sie den bedingten Beitritt Löbl. Standes Schwyz nicht anerkennen können, und gegen diesen Letztern, als außer dem Konkordat stehend, volle Reziprozität und Konvenienz vorbehalten müssen. (Hiebey hat die Gesandtschaft von Luzern die Erläuterung gegeben, dieser ihr Konvenienzvorbehalt beziehe sich bloß auf die provisorische Duldung, sonst aber nehme ihr Hoher Stand das Anerbieten des Eidgenössischen Rechts in allen Fällen unbedingt an). — Uri, Zug, Glarus, Basel, Thurgau, Tessin und Zürich, nehmen hingegen die Erklärung von Schwyz für einen Beytritt zum Konkordat an, mit Vorbehalt jedoch des Gegenrechts, wenn früher oder später die beygefüigten Bedingungen auf die volle Wirksamkeit der gedachten Uebereinkunft einen nachtheiligen Einfluß haben sollten. — Insoferne der Löbl. Stand Schwyz die Grundsätze des Konkordats vor dem Eidgenössischen Richter anerkennen will, wird Appenzell J. R. ihn als beytretend ansehen.

Schwyz erklärte hierauf, gegen diejenigen vorbenannten Kantone, von welchen es als im Konkordat stehend anerkannt wird, die daherigen Verbindlichkeiten getreu und ohne Gefährde zu erfüllen. Allfällige Streitigkeiten über Heimathlose mögen, nach Anweisung des Bundes, die Erledigung in dem Eidgenössischen Recht erhalten. Inzwischen behält Schwyz gegen die seinen Beytritt nicht anerkennenden Stände auch seinerseits die Konvenienz vor.

Graubünden kann zwar den Beytritt zu dem Konkordat noch nicht aussprechen, ist aber bereit, bey allen vorkommenden Anständen sich der bundesgemäßen Erledigung durch das Eidgenössische Recht zu unterziehen. Bis zu erfolgendem förmlichem Beytritt behalten die Konkordierenden gegen Graubünden (laut Erklärung vom 11. July 1822) Reziprozität und Konvenienz vor.

## XXI. Niederlassungsverhältniß unter den Eidgenossen.

### Nachtrag, das daherige Konkordat betreffend.

Da bey Aufnahme des Konkordats vom 10. July 1819, betreffend das Niederlassungsverhältniß unter den Eidgenossen, in die Offiz. Samml. I. (S. 289—292) das Verzeichniß der Nichtbeygetretenen einsweilen weggelassen wurde, — so wird hier, nach Anleitung des Abschieds, der Standpunkt dieses Konkordats dargestellt, wie er sich aus der dießfälligen Tagatzungsberatung vom 4. July 1822 ergibt; wobey man sich übrigens, was die einzelnen Standesvota der Nichtbeygetretenen anbetrißt, lediglich auf die Abschiede von 1819 §. XXX S. 99 bis 105 — von 1820 §. XXXIV S. 49 und 50 — von 1821 §. XXXII S. 35 — und von 1822 §. XXVIII S. 40 bis 42, beziehet:

a) Die zwölf Hohen Stände Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freyburg, Solothurn, Argau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, verbleiben unabänderlich bei dem Konkordat vom 10. July 1819, und sichern sich neuerdings gegenseitig unbedingte Befolgung und Vollziehung desselben zu.

b) Die Löbl. Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Wallis bleiben in Hinsicht auf das Ganze, so wie Zug und Graubünden in Beziehung auf den, die Personal- oder Geldbürgschaften ausschließenden vierten Artikel, bey ihren frühern Erklärungen des Nichtbeytritts. Demzufolge behalten die zwölf konkordierenden Stände sich in allem, was auf Niederlassung Bezug hat, gegen die hievor benannten Nichtbeygetretenen, Gegenrecht oder unbedingte Konvenienz, laut dem §. 7 des Konkordats selbst, neuerdings auf das Bestimmteste vor.

c) Bey der hohen Wichtigkeit und Wünschbarkeit einer künftig sich ergebenden Ausdehnung des Kreises der Konkordierenden, — soll der Gegenstand der Niederlassungsverhältnisse unter den Eidgenossen, auch für die Zukunft nicht aus dem Abschied und Instruktionszirkular wegfallen; in der bestimmten Meynung jedoch, daß mit Rücksicht auf den §. 7 des Konkordats, welcher die Anschließung den noch nicht beygetretenen Kantonen stets offen behält, — es bey künftigen Tag-

satzungen lediglich darum zu thun seyn werde, zu vernehmen, ob und in wieferne bey dem einen oder andern jener Stände, eine Veränderung seiner bisherigen Erklärungen und Entschliessungen erfolgt sey?

## XXII. Verschiedene bürgerliche Verhältnisse der Niedergelassenen.

### A. Vormundschaftliche und Bevogtigungsverhältnisse.

Konkordat vom 15. July 1822.

Die Eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau und Tessin, werden die Vormundschaftspflege der Niedergelassenen nach folgenden Bestimmungen verwalten lassen:

1) Wenn ein Niedergelassener, d. h. ein solcher Schweizerbürger, welcher sich — mit legalem Heimathschein seines Kantons — in einem andern Kanton, mit Bewilligung der Regierung dieses Letztern, haushäblich ansässig gemacht hat, stirbt, — so wird die Bestelung und Inventur sogleich von der dafür durch die Kantons-gesetze bestimmten Behörde des Wohnorts vorgenommen, und davon die erforderliche Mittheilung an die Behörde der Heimath des Niedergelassenen veranstaltet und besorgt.

2) Falls der Verstorbene eine Wittve und Kinder hinterläßt, die im Fall sind, unter Vormundschaftspflege gestellt zu werden, so steht die Wahl des Vormunds und die Aufsicht über dessen Verwaltung, so wie die Genehmigung seiner Rechnungen, der Regel nach, dem Kanton zu, dem der Niedergelassene bürgerlich angehört hat.

3) Wenn jedoch in dringenden Fällen, die Behörde des Wohnorts die schnelle Aufsicht eines Vormundes nothwendig, und einen Aufschub als den unter Vormundschaft zu stellenden Personen schädlich erachtet, so soll dieselbe sogleich für einsweilen

einen Vormund bestellen; sie macht aber davon unverzügliche Mittheilung an die Behörde des Heimathorts, und überläßt derselben die fernern Verfügungen.

4) In allen Fällen, wo es die Behörde des Heimathkantons wünschbar und zuträglich erachtet, kann sie diejenige des Wohnorts um Bestellung des Vogts und waisenamtliche Aufsicht ansuchen, wo dann die Letztere der Erstern die von ihr geprüften Rechnungen über die Verwaltung des Vermögens und den Zustand des Vogtguts zur Genehmigung mittheilen soll. Jedoch richtet sich die Dauer der Vormundschaft und die Bestimmung der Volljährigkeit, so wie die endliche Bestätigung von Käufen und Verkäufen des Vogtguts, immer nach den Gesetzen des Heimathkantons. Diese Käufe und Verkäufe sollen aber nach den gesetzlichen Vorschriften des Wohnorts vor sich gehen. So unterliegt ebenfalls die Verwaltung des Vormundes den Gesetzen des Heimathkantons; und nur wenn die Behörde der Heimath ihm dieselben bekannt zu machen unterliesse, hat sich die Verwaltung nach den Gesetzen des Wohnorts zu richten.

5) Das Recht, eine niedergelassene Person, wegen Blödsinn, schlechtem Lebenswandel oder Verschwendung, mit Beobachtung der dießfalls üblichen Formen unter vormundschaftliche Aufsicht zu stellen (Interdiktionsvormundschaft), steht der Behörde des Heimathkantons zu. Diese wird in einem solchen Fall, entweder von sich aus, oder nach Anleitung des §. 4, die Vormundschaft anordnen und davon die Behörde des Wohnorts in Kenntniß setzen. In Fällen, wo diese Letztere, durch das Benehmen oder die Verhältnisse des Niedergelassenen veranlaßt, eine solche Verfügung erforderlich erachtet, wird sie die Heimathsbehörden, unter Anführung der Beweggründe, davon benachrichtigen, und die daherigen Anordnungen erwarten.

---

Note. Basel wird gemäß den §§. 1, 2, 3 und 5 verfahren, kann hingegen den mit seiner Gesetzgebung im Widerspruch stehenden §. 4 nicht annehmen.

Genève suspend sa décision.

Freyburg wäre bereit, der heimathlichen Behörde so viel einzuräumen, als nur immer

mit den Rechten eines souveränen Staats in Rücksicht auf die in seinem Gebiete befindlichen Personen und Güter, vereinbar seyn möchte. In derjenigen Ausdehnung aber, wie der Grundsatz des Heimathorts in dem Konkordat aufgestellt ist, kann es ihm nicht huldigen. Seiner Ansicht zufolge sollte zwar auf der einen Seite die vormundschaftliche Polizey und Verwaltung, in Beziehung auf die Niedergelassenen, ganz nach den Gesetzen des Wohnorts oder Niederlassungskantons ausgeübt werden. Auf der andern Seite aber könnte dann zu Gunsten des Heimathkantons bestimmt werden, daß demselben von der verhängten Vormundschaft und der Ernennung des Vormunds Kenntniß gegeben, die vormundschaftlichen Rechnungen mitgetheilt werden, und ihm frey stehen solle, über diese Rechnungen sowohl, als über die Verwaltung der Güter, die nöthig erachtenden Bemerkungen zu machen. Auch dürfte dem Heimathkanton die Befugniß zugestanden werden, gegen seinen in einem andern Kanton angefahrenen Angehörigen ein Interdiktionsurtheil auszufällen, welches der Niederlassungskanton nach erhaltener Mittheilung zu vollziehen, und mithin den Vormund zu bestellen hätte.

St. Gallen lehnt das Konkordat ab, wird aber immer bereit seyn, heimathlichen Waisenbehörden seiner Niedergelassenen, Kenntniß von dem Vermögenszustande ihrer unter Vormundschaft stehenden Mitbürger zugehen zu lassen, und überhaupt jedes mit den Gesetzen des Kantons St. Gallen verträgliche und billige Begehren in vormundschaftlichen und Bevogtungsangelegenheiten zu berücksichtigen.

Graubünden findet besonders den §. 4 mit den Einrichtungen und Grundsätzen seines Kantons nicht vereinbar, wird jedoch sehr gerne allfälligen Wünschen, rücksichtlich auf Mittheilung der vormundschaftlichen Rechnungen und auf Anzeige der Vogtsbestellungen entsprechen.

Vaudt und Valais behalten sich lediglich ihre Gesetzgebung und Souveränitätsrechte vor.

Neuchâtel déclare que le gouvernement prendra à l'égard des pupilles et mineurs d'autres cantons, les mêmes mesures qui sont prises à l'égard des ressortissans du pays.

Nach diesen allseitigen Erklärungen, haben die konkordierenden Löbl. Stände sich vorbehalten: entweder nach ihren eigenen Gesetzen, oder nach dem Grundsatz der Reziprozität, gegen Niedergelassene aus den nicht beygetretenen Kantonen zu verfahren.

## B. Testierungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse.

Konkordat vom 15. July 1824.

Die Eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz,

Unterwalden, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau und Tessin haben, in Hinsicht auf Testierungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse der Niedergelassenen, die nachstehende, gegenseitige Uebereinkunft getroffen:

1) Als Niedergelassener wird betrachtet, derjenige Schweizer, welcher sich, mit legalem Heimathschein seines Kantons, in einem andern Kanton, mit Bewilligung der Regierung dieses Letztern, haushälterisch ansässig macht.

2) Wenn ein solcher Niedergelassener stirbt, so hat die Behörde des Niederlassungsorts lediglich dessen Verlassenschaft unter Siegel zu nehmen, und erforderlichen Falls zu inventarisieren, den Sterb- und Erbfall aber der heimathlichen Behörde des Niedergelassenen anzuzeigen.

3) Die Erbsverlassenschaft ab intestato eines Niedergelassenen, ist nach den Gesetzen seines Heimathorts zu behandeln. Bey testamentarischen Anordnungen sind, in Hinsicht auf die Fähigkeit zu testieren, so wie in Hinsicht auf den Inhalt (materia) des Testaments, ebenfalls die Gesetze des Heimathkantons als Richtschnur aufgestellt, was auch in Bezug auf Erbtheilungen gelten soll; betreffend aber die zu Errichtung eines Testaments nothwendigen äußerlichen Förmlichkeiten, so unterliegen solche den gesetzlichen Bestimmungen des Orts, wo dasselbe errichtet wird.

Eheverkommnisse und Eheverträge, insoferne der niedergelassene Ehemann nach den Gesetzen seines Heimathkantons dazu berechtigt ist, unterliegen, in Hinsicht auf ihren Inhalt, ebenmäßig den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen des Heimathorts des Ehemanns.

In Folge obigen Grundsatzes hat, bey sich ergebenden Erbstreitigkeiten, der Richter des Heimathorts zu entscheiden.

Es sollen aber weder durch Testamente, noch durch Eheverkommnisse oder Eheverträge, auf Immobilien in einem Kanton Beschwerden gelegt werden dürfen, die nicht nach den Gesetzen des Kantons, in welchem diese Immobilien liegen, als zulässig anerkannt sind.

4) In Fällen, wo ein Schweizerbürger das Bürgerrecht in mehreren Kantonen

besitzt, und in einem derselben ansässig ist, wird er als unter dem Gesetze dieses seines Wohnorts stehend, angesehen. In den Fällen aber, wo er in keinem derjenigen Kantone niedergelassen wäre, deren Bürgerrecht er besitzt, wird er als unter den Gesetzen desjenigen Kantons stehend angesehen, aus welchem er oder seine Vorfahren sich an ihren Wohnort begeben haben, und unter dessen Tutelaraufsicht er oder die Seinigen, oder seine Vorfahren, zuletzt gestanden sind.

5) Die unter Siegel gelegte Verlassenschaft eines Niedergelassenen, wenn solche nicht in einen Konkurs verfällt, ist von der Regierung, welche dieselbe hat unter Siegel legen lassen, bloß an diejenigen herauszugeben, welche ihr von der Regierung desjenigen Kantons, in dem der Erblasser verbürgert gewesen ist, als die Erben des Niedergelassenen verzeigt werden.

6) Wenn ein Niedergelassener in mehreren Kantonen das Bürgerrecht besaß, so ist es an der Regierung desjenigen dieser Kantone, seine Erben zu verzeigen, aus dessen Gebiet er in seinen Niederlassungsort gezogen ist, oder unter dessen vormundschaftlichen Pflege er zuletzt gestanden hatte.

---

Note. Zug findet Materie und Form, in Testamenten, Eheverträgen u. s. f., sehr enge mit einander verbunden, die Ausscheidung schwierig, und die dießfällige Bestimmung im Konkordat unzulänglich; huldigt inzwischen unbedingt dem Grundsatz, daß die Niedergelassenen in allen Erbverhältnissen nach den Gesetzen der Heimath behandelt werden.

Basels Gesetze sind in vollkommener Uebereinstimmung mit den §§. 1 und 2; auch in Ansehung der Erbschaften ab intestato anerkennt die Regierung unbedingt die Gesetze und den Richter der Heimath; für testamentliche Verfügungen und Eheverträge hingegen, müssen die Gesetze und das Forum des Wohnorts unbedingt behauptet werden.

Freiburg kann von den zwey Grundsätzen nicht abweichen, daß einerseits eine Erbverlassenschaft nach den Gesetzen des Orts, wo sie eröffnet wird, zu behandeln sey, und daß anderseits Eheverträge den Gesetzen des Orts, wo sie abgeschlossen worden, unterliegen.

St. Gallen lehnt das Konkordat ab, wird aber keine Einsprache dagegen machen, daß der Heimathkanton, so oft sich das Vermögen des Niedergelassenen auf seinem Gebiete befindet, seine Gesetze und sein Forum auf dasselbe anwenden will.

Graubünden, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf lehnen das Konkordat ebenfalls ab.

Auf diese Erklärungen haben die Konkordierenden gegen die Nichtkonkordierenden die Anwendung ihrer Gesetze oder des Reziprozitätsgrundsatzes vorbehalten.

### C. Behandlung der Ehescheidungsfälle.

Konkordat vom 6. July 1821.

In Fällen von gänzlicher Ehescheidung oder zeitlicher Trennung (sogenannter temporärer Scheidung) zwischen schweizerischen Niedergelassenen, und auch über die daraus hervorgehenden Fragen wegen Sönderung der Güter oder andern ökonomischen Verhältnissen oder Pflichten, hat die kompetente richterliche Behörde des Heimathkantons des betreffenden Ehemanns zu entscheiden. Jedoch bleibt diesem kompetenten Richter, gutfindenden Falls und unter besondern Umständen, die Delegation oder Ueberweisung an den Richter des Wohnorts unbenommen.

Note. Diesem Konkordat sind beygetreten: Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Appenzell A. R.; dann mit Verwahrung der Katholischen Kirchensatzungen, welche die geistliche Kompetenz in Hinsicht der Auflösung oder zeitlichen Trennung der Ehe begründen: Luzern, Zug, Freyburg und Solothurn.

Uri, Schwyz, Unterwalden, Tessin und (zufolge nachträglicher Erklärung vom 15. July 1822) Wallis, lehnen jede Theilnahme an dem Konkordat ab, weil die Ehe ein Sakrament der Katholischen Religion sey, und daher ihre Auflösung kein Gegenstand des bloßen bürgerlichen Vertrags seyn könne. Appenzell J. R. erklärt das Nämliche, wird aber (laut gesandtschaftlicher Erklärung vom 15. July 1822) immer trachten, sich in Hinsicht auf die Güter mit der Regierung des Heimathorts in's Einverständnis zu setzen.

St. Gallen glaubt, die Aufstellung des Richters vom Wohnort würde dem Ansehen einer jeden Landesobrigkeit besser zusagen, und bleibt daher dem Konkordat fremd. Eben so Waadt, welches sich jedoch dahin vereinigen könnte, den Richter des Wohnorts erst nach einer gewissen, zu bestimmenden Zahl von Jahren der Ansässigkeit eintreten zu lassen.

Neuchâtel et Genève seraient disposés à s'entendre sur le principe, quant à la dissolution du lien du mariage uniquement; mais non quant aux dispositions

concernant les biens, lesquelles ne peuvent être faites que sous l'autorité du juge du domicile. Neuchâtel ajoute qu'il renvoie toujours, en cas de divorce, les parties devant le juge du lieu d'origine.

Auf diese Erklärungen hin, ist von den Konkordierenden gegen die Angehörigen der nicht-beygetretenen Stände volle Anwendung der Gesetze oder der Reziprozität bestimmt vorbehalten worden.

### XXIII. Gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeyfällen.

Nachtrag, das daherige Konkordat betreffend.

Note. Dem am 9. July 1818 bestätigten Konkordat vom 7. Juny 1810, wegen gegenseitiger Stellung der Fehlbaren in Polizeyfällen (Offiz. Samml. I. S. 306) ist, zufolge gesandtschaftlicher Eröffnung vom 4. July 1820, noch der Stand Tessin beygetreten. Es besteht demzufolge dieses Konkordat nun unter XVIII Kantonen ohne Aargau, Waadt, Wallis und Genf.

### XXIV. Polizeyverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel.

Nachtrag, das daherige Konkordat betreffend.

Note. Ueber das Konkordat vom 17. Juny 1812 (bestätigt den 9. July 1818) betreffend die Polizeyverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel (Offiz. Samml. I. S. 307 bis 309), ist unterm 4. July 1820 die unbedingte Ratifikationserklärung des Standes Tessin erfolgt. Es fällt demnach der, S. 309 Zeile 3 von unten eingerückte Vorbehalt desselben weg.

### XXV. Ertheilung und Formulare der Reisepässe.

Nachtrag, das daherige Konkordat betreffend.

Note. Da der Stand Tessin nunmehr (4. July 1820) die unbedingte Ratifikation des Konkordats vom Jahr 1813 (bestätigt den 9. July 1818) betreffend die Ertheilung und die Formulare der Reisepässe (Offiz. Samml. I. S. 310 bis 315), ausgesprochen hat, — so fällt sein Vorbehalt (das. S. 315 Z. 9), ebenfalls weg.

## XXVI. Linthunternehmung.

### A. Instruktion für die Eidgenössische Wasserbaupolizienkommission zu Erhaltung der Arbeiten der Linthunternehmung.

Zufolge den Tagsatzungsbeschlüssen vom 28. July 1804 S. 18 (Offiz. Samml. I. S. 326) und vom 6. July 1812 (das. S. 336 u. f. f.) lag der Obersten Bundesbehörde die Ertheilung einer Instruktion für diejenige Eidgenössische Wasserbaupolizienkommission ob, welche zu Erhaltung der Lintharbeiten, unmittelbar nach erfolgter Uebernahme der Linthbezirke durch die betreffenden Genossamen, in Wirksamkeit treten soll.

Diese Instruktion, so wie sie von der Linthaufsichtsbehörde entworfen und hierauf unterm 22. July 1822 von der Tagsatzung einmüthig ratifiziert worden ist, — befindet sich im 21sten Hest des Offiziellen Notizenblatts, die Linthunternehmung betreffend, N<sup>o</sup>. LXXX S. 434 bis 467, eingerückt, und ist auch als Beilage Litt. AA des Tagsatzungsabschieds von 1822 auf 10 Folioseiten besonders abgedruckt, — so daß die Aufnahme ihres Inhalts in gegenwärtige Offizielle Sammlung nicht nothwendig erachtet wird.

### B. Ernennung der Linthwasserbaupolizienkommission.

Nach Genehmigung vorerwähnter Instruktion, ist die Hohe Tagsatzung (22. July 1822) zur wirklichen Ernennung der Eidgenössischen Linthwasserbaupolizienkommission geschritten, welche, zufolge den §§. 3 und 4 des Tagsatzungsbeschlusses vom 6. July 1812 (Offiz. Samml. I. S. 336 und 337) aus fünf Mitgliedern bestehen soll, die auf sechs Jahre gewählt werden, nach Verfluß dieser Zeit aber immer wieder wählbar sind, und unter denen sich aus jedem der drey Kantone, in deren Gebiet die Linthkanäle gelegen sind, jederzeit Ein Mitglied befinden muß.

Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Dem bisherigen Präsidenten der Linthausfiskalkommission, Herrn Staatsrath Hs. Konrad Escher von Zürich, als Präsidenten.  
 Herren Rathsherr Schindler von Mollis.  
 „ Altfechtmeister Reichlin von Schwyz.  
 „ Kantonsrath und Kreisammann Ignaz Gmür von Schänis.  
 „ Ingenieuroberstlieutenant und Kantonsrath Salomon Hegner von Winterthur.

## XXVII. Münzwesen.

### A. Nachtrag, betreffend die bestehenden Konkordate.

Note. a) Dem Konkordat vom 14. July 1819, wegen des Schweizerischen Münzfußes (Offiz. Samml. I. S. 350 und 351) ist, zufolge Erklärung vom 18. August 1820, auch der Stand Genf beygetreten, in so weit sich solches auf seine Verhältnisse mit den Mitständen beziehet. Es beläuft sich demnach die Zahl der Konkordirenden auf XX Stände, ohne St. Gallen und Graubünden.

Note. b) Durch die am 18. August 1820 erfolgte Ratifikationserklärung des Standes Waadt, ist nun dem zweyten Konkordat vom 14. July 1819, wegen gegenseitiger Mittheilungen zwischen den Kantonen in Münzangelegenheiten (Offiz. Samml. I. S. 352), — unbedingte Annahme von allen Ständen zu Theil geworden.

### B. Werthung der Brabänter- und andern deutschen Kronenthaler bey Zahlungen an die Eidgenössische Zentralkassa.

Beschluß vom 16. July 1821.

Von den durch Beschluß vom 14. July 1819 (Offiz. Samml. I. S. 352 und 353) festgesetzten Bestimmungen, hinsichtlich der Werthung ausländischer Thaler bey Eidgenössischen Zahlungen, wird einzig für die gewöhnliche, bey dem Präsidenten des Vororts in Verwahrung liegende Kassa, als Ausnahme festgesetzt, daß die Stände bey Entrichtung ihrer jährlichen Beiträge die Brabänter, oder andere

deutschen Kronenthaler von gleichem Gewicht und Werth zu 3 Franken 9 Sh. 2 Rp. berechnen können.

## XXVIII. Postwesen.

Erläuterung vom 6. August 1822, betreffend den Zweck der durch das Konkordat vom 10. July 1818 festgesetzten Vorlegung der Posttarife.

(Vergl. Offiz. Samml. I. S. 357 C und 358.)

Die Eingabe der Tarife wird zu dem Zweck einer Gewährleistung des ersten Konkordats vom 10. July 1818 (Offiz. Samml. I. S. 357 B) verlangt, und es soll dadurch erzielt werden, daß der anerkannte Grundsatz der Unzulässigkeit irgend einer Erhöhung der Posttaxen oder einer Veränderung der Postrouten allerseits genau beobachtet werde.

Note. Dieser Erläuterung sind beygetreten: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Aargau, Thurgau, Genf; dann Solothurn, welcher letztere Stand die Worte im Konkordat B: bey dem früher angenommenen Grundsatz der Unzulässigkeit irgend einer Erhöhung der Posttaxen oder Veränderung der Postrouten u. s. f. auf einen ältern Zustand, als den von 1818, beziehen will.

Bern kann das Konkordat C nach seinem bisherigen Inhalt nicht annehmen, und muß jede Revision oder Modifikation der Tarife von Seite der Bundesbehörde, beharrlich ablehnen. Wenn aber die Einladung an diesen hohen Stand ergeht, seinen Posttarif im Sinn des Konkordats B einzugeben, so wird er sich darüber an der Tagsatzung von 1823 erklären.

Basel kann sich weder zu Anerkennung bleibender Posttarife verpflichten, noch zu einer nähern Prüfung der seinigen verstehen, außer einzig zur Erhaltung der doppelten Thatfache einer völligen Gleichstellung der Eidgenossen mit den Einheimischen und einer unveränderten Fortdauer der eigenen Posttaxen auf bisherigem Fuße. Demnach äußert die Gesandtschaft die Ueberzeugung, daß, insofern die Vorlegung der Tarife einzig in Beziehung auf das Konkordat B statt finde, der Stand Basel den seinigen unbedenklich eingeben werde.

St. Gallen muß auf einer allseitigen Revision der Tarife beharren, und hält dafür, daß es nicht um unbedingte Bestätigung übermäßiger Taxen, weil dieselben dermalen bestehen, zu thun seyn solle, wohl aber um Einführung eines billigen Verhältnisses zwischen allen Ständen, wodurch allein hinlängliche Remedur und bessere Ordnung für die Zukunft bewirkt werden könne. Die genaue Handhabung dieses Grundsatzes ist für den Stand St. Gallen ein unerläßliches Bedingniß des Bestandes aller drey Konkordate; unerhältlichen Falls aber müßte er auf seine besondere Konvenienz zurücktreten.

Tessin könnte, insoferne einige Stände, welche früher in den Konkordaten begriffen waren, entweder von denselben zurücktreten oder zu ihrer Vollziehung nicht Hand bieten, — sich auch seinerseits nicht mehr als gebunden ansehen.

Vaud et Valais. Dès que le principe d'une parfaite égalité d'avantages, à proportion des charges et des distances, aura été reconnu, ces deux états acquiesceront volontiers — par voie de concordat — à une révision fédérale. Mais sans ce préliminaire indispensable, ils continueront à s'y refuser.

Neuchâtel réserve les droits de régale des gouvernemens en matière de postes, ne pouvant reconnaître à la Diète aucune compétence à cet égard.

## XXIX. Freyzügigkeit mit Oesterreich.

Gegenseitige Erklärungen vom 16. Augustmonath 1821, wegen Ausdehnung des, seit 1804 zwischen Sr. K. K. Apostolischen Majestät und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Freyzügigkeitsvertrags, auf den dermaligen Länderbestand beyder Kontrahierenden Staaten.

(Vergl. Offiz. Samml. I. S. 361—366 und namentlich die Note S. 366.)

### A.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Galizien und Lodomerien; Erzherzog von Oesterreich u. u. mit den zwey und zwanzig Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft dahin übereingekommen ist, daß der am 3. August 1804 zwischen beiden Staaten geschlossene Vermögens-Freyzügigkeits-Vertrag seine Anwendung auch auf jene Gebietestheile finden soll, welche seit jenem Zeitpunkte beiden Staaten

zugefallen sind; — So erklären Wir Franz Alban von Schraut, des königlich-hungarischen St. Stephans-Ordens Ritter, Sr. Kaiserlichen und königlich-apostolischen Majestät wirklicher Geheimerrath, außerordentlicher Gesandte und bevollmächtigter Minister bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Namen und aus besonderem Auftrage allerhöchstgedachter Sr. Majestät, hiermit auf das feierlichste und verbindlichste, daß sämtliche in erwähntem Vertrage enthaltenen Bestimmungen in allen jenen Provinzen und Gebietestheilen, welche seit dem 3. August 1804 mit der Oesterreichischen Monarchie vereinigt worden sind, unter der Gegenzusage ihre volle Anwendung finden sollen (wie sie denn solche auch bereits gefunden haben), daß von Seite der wohlerwähnten Schweizerischen Eidgenossenschaft dieser Vertrag in allen seit seinem Abschlusse mit Ihr vereinten neuen Kantonen und andern Gebieten oder Gebietestheilen eben so vollständig angewandt und vollzogen werde.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Erklärung eigenhändig unterzeichnet und mit der Fertigung des k. k. Gesandtschafts-Sekretärs, so wie mit dem Gesandtschafts-Siegel versehen lassen, um sie gegen eine gleichförmige Erklärung des Vorortes der Eidgenossenschaft auszuwechseln; so geschehen, Zürich, den 16. August 1821.

(L. S.)

Schraut.

Auf Befehl Sr. Excellenz,  
Der Gesandtschafts-Sekretär,  
Graf Benzel.

---

B.

Nachdem die XXII. Stände der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Galizien und Lodomerien, Erzherzogen von Oesterreich &c. &c. &c. dahin

übereingekommen sind, daß der am 3. August 1804 zwischen beyden Staaten geschlossene Vermögens-Freyzügigkeits-Vertrag seine Anwendung auch auf jene Gebietstheile finden soll, welche seit jenem Zeitpunkte beyden Staaten zugefallen sind, — so erklären Wir David von Wyß, Bürgermeister des Eidgenössischen Vororts Zürich und Präsident der Eidgenössischen Tagsatzung, im Namen der XXII Kantone der Schweiz, hiemit auf das feierlichste und verbindlichste, daß sämtliche, in erwähntem Vertrage enthaltene Bestimmungen, in allen seit dem 3. August 1804 mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft vereinten neuen Kantonen und andern Gebieten oder Gebietstheilen, unter der Gegenzusage ihre volle Anwendung finden sollen (wie sie denn solche auch bereits gefunden haben), daß dieser Vertrag in allen jenen Provinzen und Gebietstheilen, welche seit seinem Abschluß mit der Oesterreichischen Monarchie vereinigt worden sind, eben so vollständig angewandt und vollzogen werde.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Erklärung eigenhändig unterzeichnet und mit der Unterschrift des Kanzlers der Eidgenossenschaft, so wie mit dem Eidgenössischen Siegel versehen lassen, um sie gegen eine gleichförmige Erklärung Sr. Erzellenz des K. K. Oesterreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bey der Eidgenossenschaft auszuwechseln; so geschehen in Zürich, den 16. Augustmonath 1821.

Der Amtsbürgermeister des Eidgenössischen Vororts Zürich,  
Präsident der Tagsatzung:

(L. S.)

v o n W y ß.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
Mousson.

### XXX. Freyzügigkeit mit Bayern.

Nachträgliche gegenseitige Erklärungen vom 29. August und 29. November 1821, betreffend den dormaligen Standpunkt des daherigen Vertrags vom 20. July 1804.

(Vergl. Dffz. Samml. I. S. 373—377.)

Note. Auf Verlangen des Köbl. Standes Neuenburg hat der Eidgenössische Vorort durch eine unterm 29. Augustmonath 1821 gegen die Königl. Bayerische Regierung ausgestellte Erklärung, den Beytritt des gedachten Standes zu dem bestehenden Freyzügigkeitsvertrag förmlich beurkundet; worauf das Königlich Bayerische Staatsministerium des Hauses und des Aeußern, vermittelt einer aus München vom 29. November 1821 datierten, von Sr. Erz. dem Grafen von Rechberg unterzeichneten Note, erwiederte: daß, da in Gemäßheit des ersten Artikels des bestehenden Freyzügigkeitsvertrags, die Ausdehnung des freyen Vermögenszugs auf die seither beyderseits acquirierten Landestheile keinem Zweifel unterworfen seyn könne, — Seine Majestät der König keinen Anstand nehmen, auf das gestellte Ansuchen hiemit erklären zu lassen: „Daß Allerhöchst-  
„dieselben die Theilnahme des Eidgenössischen Kantons Neuenburg an der, zwischen Bayern  
„und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertragsmäßig bestehenden Freyzügigkeit, vollkommen  
„anerkennen: daß jedoch diese Erklärung nicht also angesehen werden solle, als  
„habe jemals über diese Theilnahme ein Zweifel obwalten können; vielmehr  
„sey dieselbe von selbst, schon vor der gegenwärtigen Erklärung, in Folge  
„des ersten Artikels des Freyzügigkeitsvertrags vom 20. July 1804 in voller  
„Kraft gewesen.“

### XXXI. Freyzügigkeit mit Würtemberg.

Nachträgliche gegenseitige Erklärungen vom 29. August und 29. November 1821, betreffend den dormaligen Standpunkt des daherigen Vertrags vom 5. July 1809.

(Vergl. Dffz. Samml. I. S. 378—382.)

Note. Bey Gelegenheit der Uebersendung einer, auf Verlangen des Standes Neuenburg, unterm 29. Augustmonath 1821 ausgestellten urkundlichen Erklärung, betreffend den Beytritt des

benannten Löbl. Standes zu diesem Freyzügigkeitsvertrag, — hat der Eidgenössische Vorort zugleich gegen die Königlich Württembergische Regierung ausgesprochen: „Diejenige Bestimmung des „dritten Artikels, worin es heißt: der Vertrag erstrecke sich auf den ganzen Umfang beyder „Staaten, — werde diesseits dahin verstanden, daß auch die seit dem Jahr 1809 mit „dem Länderbestande beyder Kontrahenten neuvereinigte Gebietstheile „in den Wirkungen des Traktats bereits miteinbegriffen seyen.“

Hierauf antwortete Se. Erz. der Königl. Württembergische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Winzingerode, durch eine aus Stuttgart vom 29. November 1821 datirte Zuschrift: „Die Erklärung, welche der Eidgenössische Vorort dem dritten Artikel des gedachten Vertrags gebe, stimme ganz mit der Ansicht der Königlich „Württembergischen Regierung überein.“

Demzufolge enthält die vom 29. November 1821 datirte, von dem Grafen Winzingerode unterzeichnete, und mit dem Königl. Inseigel bekräftigte Annahmсурkunde in Beziehung auf die Neuenburgische Beytrittserklärung, die ausdrückliche Zusicherung: „Daß dieser Vertrag von „Württembergischer Seite eben so gegen den Löbl. Stand Neuenburg, wie „gegen die übrige Eidgenossenschaft werde beobachtet „werden.“

## XXXII. Freyzügigkeit mit Sachsen.

Daherige Erklärungen vom 24. Juny und 6. July 1820.

### A. Königlich-Sächsische Erklärung.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen, ic. ic. ic. urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung, daß Wir Uns mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über eine wechselseitige völlige Freyzügigkeit vereiniget haben, demzufolge:

#### 1.

Von keinem aus Unfern Landen durch Auswanderung, Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung oder auf andere Art in die Schweiz ausgehenden Vermögen irgend ein Abschöß oder Abzugsgeld erhoben werden soll.

2.

Diese Freizügigkeit soll eben sowohl statt finden, wenn Stadträthe, oder andere Patrimonial-Obrigkeiten und Korporationen, als wenn Unsere Kassen den Abschoss oder das Abzugsgeld zu erheben haben würden.

3.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen sowohl auf alle jetzt anhängige, als auf alle künftige Fälle angewendet werden.

4.

Diese Freizügigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf eine Befreiung der Schweizerischen Angehörigen:

a) von solchen schon bestehenden oder noch einzuführenden Abgaben, welchen Unsere eigenen Unterthanen von dem in Unsern Landen erlangten erbenschaftlichen Vermögen ohne Rücksicht auf eine Exportation unterworfen sind;

b) von der Abgabe an Einem vom Hundert, die zum Unterhalt der Orts-Armen von demjenigen erbenschaftlichen Vermögen zu entrichten ist, welches aus dem Nachlasse eines hiesigen Einwohners außerhalb des Reichbildes der Stadt Dresden an andere inländische oder ausländische Orte ausgeführt wird, und in gleicher Maaße auch an andern Orten der hiesigen Lande entweder bereits besteht, oder durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte.

Zu dessen Urfund und Bekräftigung haben Wir diese Unsere Erklärung eigenhändig unterschrieben und unter Unserm königlichen Insiegel ausfertigen lassen.

Schloß Pilnitz, am 24. Juny 1820.

F r i e d r i c h   A u g u s t.

(L. S.)

Graf von Einsiedel.

### B. Eidgenössische Erklärung.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Luzern, als wirklicher Eidgenössischer Vorort, beurfunden hiemit, im Namen, und nach der Uns erklärten Zustimmung der XXII Stände der Schweiz:

Daß die Schweizerische Eidgenossenschaft sich mit Seiner Majestät dem König von Sachsen über eine wechselseitige völlige Freyzügigkeit vereinigt habe, welcher zufolge:

#### 1.

Von keinem aus der Schweiz durch Auswanderung, Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung, oder auf andere Art in das Königreich Sachsen ausgehenden Vermögen, irgend ein Abschoss oder Abzugsgeld erhoben werden soll.

#### 2.

Diese Freyzügigkeit soll eben sowohl statt finden, wenn Stadträthe, oder andere Ortsobrigkeiten und Korporationen, als wenn die Staatsklassen den Abschoss oder das Abzugsgeld zu erheben haben würden.

#### 3.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen sowohl auf alle jetzt anhängige, als auf alle künftige Fälle angewendet werden.

#### 4.

Diese Freyzügigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf eine Befreyung der Angehörigen des Königreichs Sachsen:

a) von solchen schon bestehenden, oder noch einzuführenden Abgaben, welchen die eigenen Schweizerischen Angehörigen von dem in der Schweiz erlangten erb-schaftlichen Vermögen, ohne Rücksicht auf eine Exportation, unterworfen sind;

b) von der Abgabe, die bey Ausführung von Vermögen an andere inländische oder ausländische Orte, hie und da in der Schweiz von dem Nachlaß eines Bürgers zum Unterhalt der Ortsarmen entweder nach schon bestehenden Gesetzen zu entrichten wäre, oder durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, insofern der Betrag einer solchen Abgabe eins vom Hundert nicht übersteigen würde.

Zu essen Urkunde und Bekräftigung diese Unfere Erklärung von dem Amtschultheiß der Stadt und Republik Luzern, Präsidenten der Tagsatzung und des Vororts, so wie von dem Eidgenössischen Kanzler unterschrieben und mit dem Eidgenössischen Siegel versehen worden ist; in Luzern am 6. July 1820.

Der Amtschultheiß der Stadt und Republik Luzern  
als Eidgenössischen Vororts,

Präsident der Tagsatzung:

(L. S.)

V i n z e n z R ü t t i m a n n.

Der Eidgenössische Kanzler:

Mousson.

---

Note: Die Auswechslung dieser beyden Urkunden wurde zwischen dem Königl. Sächsischen und dem Eidgenössischen Geschäftsträger in Paris am 9. September 1820 vollzogen. Auch ist man übereingekommen, daß die gesetzliche Kraft dieses Vertrags, vom nämlichen Tage der Auswechslung an, gegenseitig beginnen soll.

---

## XXXIII. Freyzügigkeit mit Parma.

## V e r t r a g

zwischen S. M. der Frau Erzherzogin Maria Louisa von Oesterreich, Regierenden Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla ꝛ. ꝛ., und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 11. und 28. Dezember 1821.)

Nachdem Ihre Majestät die Frau Erzherzogin Maria Louisa von Oesterreich, Regierende Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla ꝛ. ꝛ., und die Schweizerische Eidgenossenschaft, in der Absicht, die zwischen den beyderseitigen Staaten bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse noch fester zu knüpfen, und den wechselseitigen Verkehr möglichst zu begünstigen, sich über den Grundsatz einer reziprozierlichen Aufhebung der Heimfallrechte, so wie des Abzugs in Vermögensexportationsfällen aus dem einen Staat in den andern, vorläufig einverstanden haben, — ist die nähere Anwendung dieses

## T R A T T A T O

*fra Sua Maestà Maria Luigia Principessa Imperiale, Arciduchessa d'Austria, Duchessa di Parma, Piacenza, e Guastalla ecc. ecc., e la Confederazione Svizzera.*

(Dal 11 e 28 Dicembre 1821.)

Sua Maestà l'Arciduchessa MARIA LUIGIA d'Austria, Duchessa di Parma, Piacenza, e Guastalla ecc. ecc., e la Confederazione Svizzera, volendo vieppiù stringere e consolidare le relazioni esistenti d'amicizia, e favorire il reciproco commercio, hanno preliminarmente convenuto d'abolire reciprocamente ogni diritto d'Albinaggio, come anche di Forensità, o Retorsione in caso di trasporto delle sostanze da uno Stato nell' altro. L'analoga applicazione di questo stabilito principio, fu appianata diligentemente colla corrispondenza, e regolata nel più giusto modo, e quindi

aufgestellten Grundsatzes, durch geführten Briefwechsel sorgfältig ausgemittelt und genauer bestimmt worden, und daher die nachfolgende verbindliche Uebereinkunft zu Stande gekommen.

Zu diesem Ende hin, haben Sie, um das gegenwärtige Verkommniß abzuschließen und zu unterzeichnen, ernannt:

Ihro Majestät die Frau Erzherzogin von Oesterreich, Regierende Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, &c. &c.:

Den Herrn Adam Albert Grafen von Neipperg, Großkreuz des heiligen Kaiserlichen Konstantinianischen St. Georgsordens, Kommandeur des Maria Theresiaordens, Großkreuz des Schwedischen Schwerdtordens, des Russischen St. Annaordens, des Sardinischen Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus, des heiligen Ferdinand, so wie des Verdienstordens Beyder Sizilien; Ritter des Russischen St. Georgsordens vierter Klasse; zweyten Inhaber des Husarenregiments Nro. 3; Kämmerer, wirklichen Geheimen Rath und Generallieutenant in Diensten Ihro Majestät des Kaisers von Oesterreich; President des Militärdepartements,

fu fissata la seguente convenzione obbligatoria.

A tale effetto hanno nominato per conchiudere, e sottoscrivere la presente convenzione, cioè:

Sua Maestà l'Arciduchessa d'Austria, Duchessa di Parma, Piacenza, e Guastalla ecc. ecc.:

Il Signor Adamo Alberto Conte di Neipperg, Gran Croce del Sacro Angelico Imperial Ordine Constantiniiano di San Giorgio, Commendatore dell' Ordine di Maria Teresa, Gran Croce dell' Ordine della Spada di Svezia, di S. Anna di Russia, dei Santi Maurizio e Lazzaro di Sardegna, di San Fernando e del Merito delle Due Sicilie, Cavaliere di quarta classe di San Giorgio di Russia, secondo Proprietario del Reggimento d'Ussari Nro. 5., Ciamberrano, Consigliere intimo attuale di Stato, e Luogotenente Generale al Servizio di Sua Maestà l'Imperatore d'Austria; Presidente del Dipartimento Militare, Comandante superiore delle

Oberkommandant der Truppen, und Beauftragt mit den auswärtigen Angelegenheiten der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla, —

Und die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Den Herrn Hans von Reinhard, Bürgermeister des Standes Zürich, Mitglied des Vorörtlichen Staatsraths, und gewesenen Landammann der Schweiz, —

Welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in behöriger Form befunden haben, über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind, und übereinkommen:

Art. 1.

Die in den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, Regierenden Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, bestehenden Verordnungen, Gesetze und Uebungen, in Hinsicht auf das Heimfallrecht, sollen keine Anwendung auf die Angehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft finden. Demzufolge sind diese letztern befugt, in den Staaten Ihrer Majestät jede Art von Vermögensanfall,

truppe, ed Incaricato degli affari esteri dei Ducati di Parma, Piacenza, e Guastalla, —

E la Confederazione Svizzera:

Il Signor Giovanni de Reinhard, Borgomastro della Republica di Zurigo, Membro del Consiglio di Stato della Confederazione, e già Landammanno della Svizzera, —

I quali dopo avere cambiate le loro Plenipotenze, ed avendole trovate in debita forma, hanno convenuto e convengono quanto siegue:

Art. 1.

Le ordinanze, leggi, e consuetudini in materia d'Albinaggio, veglianti negli Stati di Sua Maestà l'Arciduchessa, Duchessa di Parma, Piacenza e Guastalla, non saranno di alcuna forza pelle persone appartenenti alla Confederazione Svizzera. Conseguentemente queste ultime sono autorizzate di prendere possesso, e di godere tutti i beni di qualsivoglia specie e natura, loro provenienti,

es mag solcher von testamentlicher Ver-  
ordnung, Verlassenschaft ab intestato,  
Schenkung unter Lebenden, oder anderer  
Erwerbsweise herrühren, anzutreten und  
in Besitz zu nehmen; gleichwie solches  
den Unterthanen Ihrer Majestät selbst  
gestattet ist, und unter eben den Bedin-  
gungen, welchen diese im nämlichen Fall  
unterworfen sind.

## Art. 2.

Den Unterthanen Ihrer Majestät,  
der Frau Erzherzogin, Regierenden Her-  
zogin von Parma, Piacenza und Gua-  
stalla, wird hinwieder die nämliche Be-  
freyung im ganzen Umfang der Schwei-  
zerischen Eidgenossenschaft zu Theil. Sie  
sind daselbst keiner Art von Heimfallrecht  
unterworfen, sondern, gleich den Schwei-  
zerischen Angehörigen, und mit Vorbehalt  
der auch für diese letztern festgesetzten  
Bedingungen, befugt, das auf dem Gebiete  
der XXII Schweizerkantone durch testa-  
mentliche Verordnung, Verlassenschaft  
ab intestato, Schenkung unter Lebenden,  
oder auf andere Erwerbsweise an sie  
gekommene Vermögen anzutreten und in  
Besitz zu nehmen.

si per disposizione testamentaria, si per  
successione *ab intestato*, si per donazione  
tra i vivi, che per qualunque altra ma-  
niera d'acquisto, non altrimenti che i  
sudditi proprii di Sua Maestà, ben inteso  
che soggiaceranno alle stesse leggi e  
condizioni a questi imposte.

## Art. 2.

Viceversa i sudditi di Sua Maestà  
l'Arciduchessa, Duchessa di Parma, Pia-  
cenza, e Guastalla, godranno delle stesse  
immunità in tutto il territorio della Con-  
federazione Svizzera. Non saranno quindi  
assoggettati a diritto qualunque d'Al-  
binaggio, ma autorizzati del pari che  
le persone appartenenti alla Confedera-  
zione Svizzera, di prendere possesso, e  
godere tutti i beni di qualsivoglia specie  
e natura, che possano loro provenire  
per disposizione testamentaria, per suc-  
cessione *ab intestato*, per donazione tra  
i vivi, o per qualunque altra maniera  
d'acquisto, nel territorio dei ventidue  
Cantoni Svizzeri; ritenute però le con-  
dizioni imposte alle persone appartenenti  
alla Confederazione Svizzera.

## Art. 3.

Es wird zwischen den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, Regierenden Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, und der gesammten Schweizerischen Eidgenossenschaft eine vollkommene Freyzügigkeit beobachtet, und mithin bey keinem Vermögensausgang aus den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla nach der Schweiz, oder umgekehrt, aus der Schweiz nach den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla, es mag solche Exportation von Erbschaft, Vermächtniß, Verkauf, Schenkung, mit Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingnisse statt findender Auswanderung, oder anderm Ursprung herrühren, — irgend ein Abzug, Abschoss, Abfahrtsgeld, Nachsteuer, oder sonst eine andere Gebühr bezogen werden. Denjenigen Gebühren aber, welche nach jetzigen oder künftigen Gesetzen des einen oder des andern der beyden, kontrahierenden Staaten, auch von seinem eigenen Angehörigen bey Erbschaften, Schenkungen, oder andern Handänderungen, auch außer dem Fall der Exportation bezahlt werden müssen, soll durch gegenwärtige Uebereinkunft kein Abbruch geschehen.

## Art. 5.

Avrà luogo reciprocamente fra gli Stati di Sua Maestà l'Arciduchessa, Duchessa di Parma, Piacenza, e Guastalla, e tutta la Confederazione Svizzera un libero trasporto delle sostanze, così che per niuna esportazione dai Ducati di Parma, Piacenza, e Guastalla nella Svizzera, e così pure viceversa dalla Svizzera nei Ducati di Parma, Piacenza, e Guastalla, saranno esatte le gravezze così dette: *Abzug*, *Abschoss*, *Abfahrtsgeld*, *Nachsteuer*, o veruna altra tassa sotto qualunque titolo, e qualunque sia il modo con cui abbia luogo l'esportazione, sulle sostanze provenienti d'eredità, da disposizione testamentaria, da vendita, donazione, ne per emigrazione eseguita colle condizioni prescritte; ferma però stante l'esazione di quelle tasse prescritte dalle leggi vigenti, o che da uno o dall' altro dei due Stati contraenti si potessero stabilire, che dai sudditi devonsi pagare per le eredità, donazioni, od altro cangiamento di proprietà, anche non esportabile.

## Art. 4.

Diese Freizügigkeit erstreckt sich nicht nur auf alle Gebühren der im vorstehenden Artikel näher bezeichneten Art, welche in die Staatskassen fließen würden, sondern auch auf alle diejenigen ähnlichen Bezüge, welche allfällig von Städten, Kommunen, Korporationen, Stiftern, Klöstern, Patrimonialgerichten, oder Privatberechtigten, bisdahin erhoben worden seyn könnten.

## Art. 5.

Die sämtlichen obstehenden Bestimmungen werden vom Tage der Auswechslung der Ratifikatorien an gerechnet, welche so beförderlich als möglich stattfinden soll, in die Kraft eines förmlichen Staatsvertrags erwachsen, und rechtlich zu wirken anfangen (\*); wobei jedoch die bestimmte Meynung obwaltet, daß alle am Tage der Auswechslung etwa bereits anhängige oder noch unerledigte Fälle, gegenseitig nach den Bestimmungen dieses

(\*) Diese Auswechslung ist in Mayland am 25. Februar 1822 wirklich vollzogen worden.

## Art. 4.

Questo libero trasporto si estenderà non solamente a tutte le imposte che nella maniera sudescritta nell' articolo precedente, erano versate nell' erario dello Stato, ma anche a tutti i redditi che eventualmente furono riscossi fino al presente da Città, Comunità, Corporazioni, Capitoli, Monasteri, Giurisdizioni patrimoniali, o da altri privati che ne avessero avuto il diritto.

## Art. 5.

Tutte le summentovate convenzioni avranno irrevocabilmente la forza d'un trattato pubblico, ed avranno il loro pieno ed intero effetto dal giorno in cui sarà eseguito il cambio delle ratifiche, che avrà luogo il più presto possibile (\*). Di comune consentimento però si ritiene, che tutti i casi scaduti il giorno del cambio delle ratifiche, od anche prima, e che ancora fossero indecisi, saranno giudicati e terminati reciprocamente,

(\*) Il cambio delle ratifiche fu eseguito in Milano il 25 febbrajo 1822.

Vertrags beurtheilt und erledigt werden sollen.

Zu Befräftigung dessen, haben die beyderseitigen Bevollmächtigten sich hier eigenhändig unterzeichnet, und das Siegel ihrer Wappen beygedrückt.

Zürich, den 11. Christmonat 1821.

(L. S.) Hans von Reinhard,  
Bürgermeister von Zürich.

secondo le convenzioni stabilite in questo trattato.

In fede di che i rispettivi Plenipotenziarj si sono sottoscritti, e vi hanno apposto il Sigillo delle loro Armi.

Parma, il 28 Dicembre 1821.

(L. S.) Il Tenente Maresciallo  
CONTE DI NEIPPERG.

## Ratifikatorien. (Ratificazioni.)

### A.

*Noi Maria Luigia Principessa Imperiale Arciduchessa d'Austria per la grazia di Dio Duchessa di Parma, Piacenza, e Guastalla ecc. ecc. ecc.*

Avendo veduto, ed esaminato il Trattato portante l'Abolizione del diritto d'Albinaggio, Forensità, o Retorsione, tra i Nostri Dominj, e quelli della Confederazione Svizzera, il quale Trattato è del tenore seguente:

(Il Trattato è il sopra riportato.)

Abbiamo tanto per Noi, che pei Nostri Successori accettato, approvato, ratificato, e confermato il surriferito Trattato, e per le presenti lo accettiamo, approviamo, ratifichiamo e confermiamo, promettendo, che sarà dal canto Nostro inviolabilmente mantenuto, ed osservato. In fede di che abbiamo firmato il pre-

sente Trattato di Nostra propria Mano, munito del maggior Sigillo delle Nostre Armi, e contrassegnato dal Nostro Cavaliere d'Onore Tenente Maresciallo Conte di Neipperg, Incaricato delle Relazioni Estere dei Nostri Ducati.

Dato della Nostra Ducale Residenza di Parma questo giorno dodici del mese di Gennajo dell' anno mille ottocento ventidue.

MARIA LUIGIA.

(L. S.)

CONTE DI NEIPPERG.

Per espresso e supremo ordine di Sua Maestà:

BARONE WERKLEIN.

Uebersetzung der vorstehenden Ratifikationsakte.

Wir Maria Louisa, Kaiserliche Prinzessin, Erzherzogin von Oesterreich, von Gottes Gnaden Regierende Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla &c. &c. &c.

Nach Einsicht und Prüfung des die Aufhebung der Heimfalls- und Abzugsrechte, zwischen Unfern Staaten und denen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffenden Vertrags, dessen Inhalt wörtlich also lautet:

(Hier folgt der vorstehende Freyzügigkeitsvertrag.)

Haben sowohl für Uns als Unsere Nachfolger den vorerwähnten Vertrag angenommen, gut geheissen, ratifiziert und bestätigt, und nehmen andurch denselben an, heissen ihn gut, ratifizieren und bestätigen ihn; mit dem Versprechen, daß er Unserseits unverleßlich gehandhabt und beobachtet werden soll. Zu dessen Beglaubigung

haben Wir den gegenwärtigen Traktat mit Unserer eigenhändigen Unterschrift bekräftigt, mit Unserm größern Wappeninsiegel versehen, und ihn von Unserm Ehrenkavalier, Feldmarschalllieutenant Grafen von Neipperg, beauftragt mit den auswärtigen Angelegenheiten Unserer Herzogthümer, kontrassegnieren lassen.

Gegeben in Unserer Herzoglichen Residenz Parma, heute den zwölften Tag Tenners im Jahr eintausend achthundert zwey und zwanzig.

M a r i a L o u i s a.

(L. S.)

Graf von Neipperg.

Auf ausdrücklichen und Allerhöchsten Befehl Ihrer Majestät:

Baron Werklein.

## B.

Wir Bürgermeister und Staatsräthe  
des Eidgenössischen Vororts Zürich, im Namen der XXII verbündeten  
Stände der Schweizerischen Eidgenossenschaft, beerkunden hiemit:

Daß, nachdem zwischen den Ständen der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf der einen, und Ihro Majestät der Frau Erzherzogin, Regierenden Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla &c. &c. auf der andern Seite, wegen gegenseitiger Aufhebung der Heimfalls- und Abzugsrechte Unterhandlungen angebahnt, und ein wirklicher Staatsvertrag in Zürich unterm 11. Dezember, in Parma aber unterm 28. Dezember 1821, unterzeichnet worden, —

Wir diesen Vertrag, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Hier folgt der vorstehende Vertrag.)

Als von den XXII Ständen der Schweizerischen Eidgenossenschaft in allen seinen Theilen ratifiziert erklären; und demzufolge, im Namen der gesammten Eidgenossen-

schaft, feyerlich versprechen, daß dieser Staatsvertrag zu allen Zeiten gewissenhaft erfüllt, und aufrecht erhalten werden solle.

Dessen zu immerwährender Urkunde, ist gegenwärtiges Ratifikationsinstrument von Unserm Präsidenten, so wie von dem Kanzler der Eidgenossenschaft, eigenhändig unterzeichnet, und mit dem Eidgenössischen Staatsiegel bekräftigt worden; Zürich, den 8. Jenner im Jahr eintausend achthundert und zwey und zwanzig. (1822.)

Der Amtsbürgermeister

des Eidgenössischen Vororts Zürich,

Präsident der Schweizerischen Tagsatzung:

H a n s v o n R e i n h a r d .

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

M o u s s o n .

#### XXXIV. Freyzügigkeit mit Baden.

Nachträgliche gegenseitige Erklärungen, betreffend den dermaligen Standpunkt des daherigen Vertrags vom 6. Februar 1804.

(Vergl. Offiz. Samml. I. S. 383—389.)

Note. Da der unterm 6. Februar 1804 zwischen Baden und der Eidgenossenschaft abgeschlossene Freyzügigkeitsvertrag, zufolge ausdrücklicher Bestimmung des ersten Artikels, die damaligen und künftigen Landestheile beyder Kontrahenten umfaßt, und über dieß an den Eidgenössischen Tagsatzungen von 1820 und 1821 die Löbl. Stände Bern und Basel für ihre neuerworbenen Landestheile, so wie Wallis, Neuenburg und Genf für ihren ganzen Gebietsumfang, den förmlichen Beytritt erklärt haben, — so sind dießfalls von dem Eidgenössischen Vorort unterm 25. November 1820 und 29. August 1821 nachträgliche Urkunden gegen die Großherzogliche Regierung ausgestellt, und von Seite Sr. Königl. Hoheit des Herrn Großherzogs

unterm 10. Februar und 20. November 1821 eigenhändig unterfertigte Akzeptationserklärungen gegeben worden. Demnach bestehet nun der besagte Freyzügigkeitsvertrag auf der einen Seite für das gesammte Großherzogthum Baden und auf der andern für alle XXII Kantone der Eidgenossenschaft in verbindlicher Kraft.

### XXXV. Gegenseitiges Konkursrecht zwischen dem Großherzogthum Baden und der Eidgenossenschaft.

Nachträgliche Erklärungen, betreffend das daherige Verkommniß vom 7. und 9. July 1808.

(Vergl. Offiz. Samml. I. S. 390 — 393.)

Note. Gleichmäßige Beurkundung von Seite des Eidgenössischen Vororts und Akzeptationserklärung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, hat unter den oberwähnten Datis, auch in Bezug auf den an den Tagsetzungen von 1820 und 1821 erfolgten Beytritt der Löbl. Stände Wallis, Neuenburg und Genf zu dem mit Baden bestehenden Konkursrecht, — statt gefunden. Die verbindliche Kraft des daherigen Verkommnisses erstreckt sich nun einerseits auf den gesammten Länderbestand des Großherzogthums Baden und anderseits auf XX Eidgenössische Kantone, mit Ausnahme von Schwyz und Glarus.

### XXXVI. Gegenseitige Auslieferung der Verbrecher zwischen dem Großherzogthum Baden und der Eidgenossenschaft.

Nachträgliche Erklärungen über den daherigen Vertrag vom 30. Augustmonath 1808.

(Vergl. Offiz. Samml. I. S. 394 — 400.)

Note. Der von den Löbl. Ständen Wallis und Neuenburg an der Tagsetzung von 1820 ausgesprochene Beytritt zu dem bestehenden Vertrag zwischen Sr. Königl. Hoheit dem

Großherzog von Baden, und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, — ist von dem Vorort unterm 25. November 1820 gegen Baden beurkundet, und von des Großherzogs Königl. Hoheit unterm 10. Februar 1821 förmlich angenommen worden. Demzufolge dehnt sich die verbindliche Kraft dieses Vertrags auf die sämtlichen Staaten des Großherzogthums, so wie hinwieder auf alle Schweizerischen Kantone, mit einziger Ausnahme von Genf, aus.

---

### XXXVII. Förmlichkeiten bey Heirathen aus den Großherzoglich Badischen in die Eidgenössischen Lande und umgekehrt.

Nachträgliche Erklärungen über den daherigen Vertrag vom 23. August 1808.

(Vergl. Offiz. Samml. I. S. 401—406.)

Note. Nach erfolgtem Beytritt der Löbl. Stände Ury, Zug, Freyburg, St. Gallen, Tessin, Waadt und Genf, und dießfalls gewechselten Eidgenössischen Beurkundungen vom 25. November 1820 und 29. Augustmonaths 1821, und Großherzoglichen Akzeptionserklärungen vom 10. Februar und 20. November 1821, — sind in dem Vertrag, betreffend die Förmlichkeiten bey wechselseitigen Heirathen aus dem einen Land in das andere, eines Theils die sämtlichen Großherzoglich Badischen Lande begriffen; und andern Theils die Eidgenössischen Kantone: Zürich, Bern, Luzern, Ury, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Argau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf; denen sich nun (zufolge Erklärung vom 6. Augustmonath 1822) auch noch Graubünden angeschlossen hat. Es bleiben also diesem Vertrag nur die Löbl. Stände Schwyz, Wallis und Neuenburg fremd.

---

**XXXVIII. ARTICLES DU TRAITÉ D'ALLIANCE,**  
*conclu entre la France et la Confédération Suisse le 27 Septembre 1803, qui, en suite de la proposition faite par S. E. le Ministre Plénipotentiaire de France en Suisse le 16 Octobre 1820, et de la déclaration donnée par le Directoire Fédéral au nom des États de la Suisse le 3 Mars 1821, sont maintenus provisoirement (nonobstant l'expiration du dit traité) jusques à l'époque de la conclusion d'une nouvelle convention entre les deux États.*

---

a) Article XIII.

Dans les affaires litigieuses personnelles ou de commerce, qui ne pourront se terminer à l'amiable, ou sans la voie des tribunaux, le demandeur sera obligé de poursuivre son action directement devant les juges naturels du défendeur, à moins que les parties ne soient présentes dans le lieu même, où le contrat a été stipulé, ou qu'elles ne fussent convenues des juges par devant lesquels elles se seraient engagées à discuter leurs difficultés.

Dans les affaires litigieuses ayant pour objet des propriétés foncières, l'action sera suivie par devant le tribunal ou magistrat du lieu, où la dite propriété est située.

Les contestations qui pourraient s'élever entre les héritiers d'un Français mort en Suisse, à raison de sa succession, seront portées devant le juge du

domicile que le Français avait en France. Il en sera usé de même à l'égard des contestations qui pourraient s'élever entre les héritiers d'un Suisse mort en France.

b) Article XIV.

Il ne sera exigé des Français qui auraient à poursuivre une action en Suisse, et des Suisses qui auraient une action à poursuivre en France, aucuns droits, caution ou dépôt, auxquels ne seraient pas soumis les nationaux eux-mêmes, conformément aux lois de chaque endroit.

c) Article XV.

Les jugemens définitifs en matière civile, ayant force de chose jugée, rendus par les tribunaux français seront exécutoires en Suisse, et réciproquement, après qu'ils auront été légalisés par les Envoyés respectifs, ou à leur défaut par les autorités compétentes de chaque pays.

d) Article XVI.

En cas de fallite ou de banqueroute de la part de Français possédant des biens en France, s'il y a des créanciers suisses et des créanciers français, les créanciers suisses qui se seraient conformés aux lois françaises pour la sûreté de leur hypothèque, seront payés sur les dits biens, comme les créanciers hypothécaires français, suivant l'ordre de leur hypothèque; et réciproquement, si des Suisses possédant des biens dans la Confédération Helvétique, se trouvaient avoir des créanciers français et des créanciers suisses, les créanciers français qui se seraient conformés aux lois suisses pour la sûreté de leur hypothèque en Suisse, seront colloqués sans distinction avec les créanciers suisses, suivant l'ordre de leur hypothèque.

Quant aux simples créanciers, ils seront aussi traités également, sans considérer auquel des deux États ils appartiennent, mais toujours conformément aux lois de chaque pays.

e) Article XVII.

Dans toutes les procédures criminelles pour délits graves, dont l'instruction se fera soit devant les tribunaux français, soit devant ceux de Suisse, les témoins suisses qui seront cités à comparaitre en personne en France et les témoins français qui seront cités à comparaitre en personne en Suisse, seront tenus de se transporter près le tribunal qui les aura appelés, sous les peines déterminées par les lois respectives des deux nations. Les deux gouvernemens accorderont dans ce cas aux témoins les passe-ports nécessaires, et ils se concerteront pour fixer l'indemnité et l'avance préalable qui seront dues à raison de la distance et du séjour; mais si le témoin se trouvait complice, il sera renvoyé par devant son juge naturel, aux frais du Gouvernement, qui l'aurait appelé.

f) Article XVIII.

Si les individus qui seraient déclarés juridiquement coupables de crimes d'état, assassinats, empoisonnemens, incendies, faux sur des actes publics, fabrication de fausse monnaie, vols avec violence ou effraction, ou qui seraient poursuivis comme tels, en vertu des mandats décernés par l'autorité légale, se réfugiaient d'un pays dans l'autre, leur extradition sera accordée à la première réquisition. Les choses volées dans l'un des deux pays et déposées dans l'autre seront fidèlement restituées, et chaque État supportera jusqu'aux frontières de son territoire les frais d'extradition et de transport.

Dans le cas de délits moins graves, mais qui peuvent emporter peine afflictive,

chacun des deux États s'engage, indépendamment des restitutions à opérer, à punir lui-même le délinquant; et la sentence sera communiquée à la Légation Française en Suisse, si c'est un citoyen français, et respectivement au Chargé d'affaires de la Suisse à Paris, ou à son défaut au Directoire Fédéral, si la punition pesait sur un citoyen suisse.

Uebersetzung derjenigen Artikel des zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft am 27. September 1803 abgeschlossenen Allianztraktats, welche, zufolge einem unterm 16. Oktober 1820 von Sr. Erz. dem Bevollmächtigten Minister der Krone Frankreich in der Schweiz, gemachten Antrag, und der unterm 3. März 1821 von dem Eidgenössischen Vorort hierauf ausgestellten Erklärung, unerachtet der Erlöschung des obgedachten Traktats, provisorisch und bis auf den Zeitpunkt einer neuen Uebereinkunft zwischen den beyden Staaten, gehandhabt werden sollen.

a) Artikel XIII.

In persönlichen oder Handelsstreitigkeiten, welche sich nicht gütlich und ohne richterliche Dazwischenkunft beenden lassen, wird der Kläger verbunden seyn, seine Sache unmittelbar vor dem natürlichen Richter des Beklagten zu betreiben, wosfern nicht die Partheyen im Ort selbst, wo der Vertrag geschlossen wurde, gegenwärtig, oder sie nicht in Ansehung des Richters übereingekommen sind, vor welchem ihre Anstände zu schlichten sie sich verbindlich gemacht hätten.

Betrifft aber die Streitsache ein liegendes Gut, so soll dieselbe vor dem Richter oder der Obrigkeit desjenigen Orts verfolgt werden, wo jenes Eigenthum gelegen ist.

Die Streitigkeiten, welche sich zwischen den Erben eines in der Schweiz verstorbenen Französischen Bürgers, in Betreff seiner Verlassenschaft erheben könnten, werden vor den Richter des Wohnortes gebracht, den der Französische Bürger in Frankreich hatte. Eben so soll es in Ansehung der Streitigkeiten gehalten werden, welche sich zwischen den Erben eines in Frankreich verstorbenen Schweizer erheben könnten.

b) Artikel XIV.

Es soll von keinem Französischen Bürger, der einen Rechtshandel in der Schweiz, und hinwieder von keinem Schweizer, der einen Rechtshandel in Frankreich zu betreiben hätte, irgend eine Pflicht, Bürgschaft oder Hinterlage gefordert werden, welche die Landesgesetze den Inländern nicht ebenfalls auflegen.

c) Artikel XV.

Die Endurtheile in Zivilsachen, welche in Rechtskraft erwachsen und durch die Französischen Gerichtsstellen ausgefällt sind, sollen in der Schweiz als gültig vollzogen werden, und umgekehrt, nachdem solche vorher mit der Unterschrift des betreffenden Gesandten, oder, in seiner Ermanglung, mit derjenigen der dazu befugten Behörde jeden Landes bekräftigt worden sind.

d) Artikel XVI.

Bei Fallimenten oder Banquerouten von Französischen Bürgern, welche Güter in Frankreich besitzen, sollen, wenn Schweizerische und Französische Gläubiger vorhanden sind, und die Schweizerischen Gläubiger zum Behuf der Sicherung ihrer Hypothek die Vorschriften der Französischen Gesetze befolgt haben, — dieselben aus den besagten Gütern bezahlt werden, gleichwie die Französischen Hypothekargläubiger, nach der Ordnung ihrer Hypotheken; und hinwieder, wenn Schweizer, welche Güter in der Eidgenossenschaft besitzen, Französische und Schweizerische Gläubiger haben, — sollen die Französischen Gläubiger, welche für die Sicherung

ihrer in der Schweiz befindlichen Hypothek, die Vorschriften der Schweizerischen Gesetze befolgt haben, ohne Unterschied, nach der Ordnung ihrer Hypothek, den Schweizergläubigern gleich gehalten werden.

Was die einfachen Gläubiger betrifft, so sollen solche ebenfalls ohne Rücksicht, welchem von beyden Staaten sie angehören, auf dem nämlichen Fuß behandelt werden; immer aber nach den Gesetzen eines jeden Landes.

#### e) Artikel XVII.

In allen peinlichen Prozeduren wegen schweren Vergehen, welche entweder von den Französischen oder von den Schweizerischen Gerichtsstellen untersucht werden, sollen die Schweizerischen Zeugen, welche persönlich in Frankreich, und die Französischen Zeugen, welche persönlich in der Schweiz zu erscheinen vorgeladen werden, — gehalten seyn, sich vor derjenigen Gerichtsbehörde, welche sie vorgeladen hat, zu stellen; und zwar bey den durch die betreffenden Gesetze der beyden Nationen bestimmten Strafen. Die beyden Regierungen werden in diesem Fall den Zeugen die nöthigen Reisepässe ertheilen, und auch durch gegenseitiges Einverständniß die Entschädigungen und Vorschüsse festsetzen, die nach Verhältniß der Entfernung und des Aufenthalts zu geben seyn werden. Sollte aber der Zeuge als Mitschuldiger zum Vorschein kommen, so soll derselbe, auf Kosten derjenigen Regierung, die ihn gerufen hat, seinem natürlichen Richter überwiesen und zurückgesandt werden.

#### f) Artikel XVIII.

Wenn Personen, welche gerichtlich eines Staatsverbrechens, Mords, Vergiftung, Mordbrennerey, Verfälschung öffentlicher Schriften, Falschmünzens, Diebstahls mit Gewalt oder Einbruch, schuldig erklärt worden, oder die, als solche, zufolge der von der gesetzlichen Obrigkeit ausgefertigten Verhaftsbefehle verfolgt würden, sich aus dem einen auf das andere Gebiet flüchten sollten, — so wird ihre Auslieferung auf die erste Aufforderung bewilligt werden. Die in dem einen Lande

gestohlenen und in dem andern vorfindlichen Sachen werden getreulich zurückgestellt werden; und jeder Staat wird bis zu den Gränzen seines Gebiets die Kosten der Auslieferung und der Fracht tragen.

Bei weniger schweren Vergehen, die jedoch Leibesstrafe nach sich ziehen können, verpflichtet sich jeder Staat, mit Vorbehalt der zu leistenden Wiedererstattungen, selbst den Verbrecher zu bestrafen; und das Urtheil soll, wenn es einen Französischen Bürger beschlägt, der Französischen Gesandtschaft in der Schweiz, und umgekehrt, wenn die Strafe auf einen Schweizerbürger fällt, dem Schweizerischen Geschäftsträger in Paris, oder — in Ermanglung eines solchen — dem Eidgenössischen Vorort mitgetheilt werden.